



76. JAHRGANG • JANUAR - FEBRUAR

1-2 2022

STÄDTE- UND GEMEINDERAT



KLIMAFOLGENANPASSUNG
JAHRESAUSBLICK
INFRASTRUKTUR



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitik und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW

Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf
Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-287



Ich möchte die Zeitschrift Städte- und Gemeinderat (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
- elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt.)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle

per Bankabbuchung

gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!





Daseinsvorsorge pur

Der Klimawandel ist real. Und er hat unmittelbare Folgen für unser Leben. Keiner weiß das besser als die Menschen, die durch die Katastrophe Haus und Hof verloren haben oder gar Angehörige und Freunde. Die Katastrophe im vergangenen Juli hat uns in brutaler Deutlichkeit vor Augen geführt, wie verletzlich wir sind und wie groß der Druck ist, sich besser vor den Folgen des Klimawandels zu schützen.

Natürlich, das Thema ist nicht neu. Die Städte und Gemeinden investieren schon seit Jahren in ihre Resilienz. Doch zur Wahrheit zählt, dass wir im Sommer 2021 nicht Schritt halten konnten mit der Geschwindigkeit und Wucht des klimatischen Wandels.

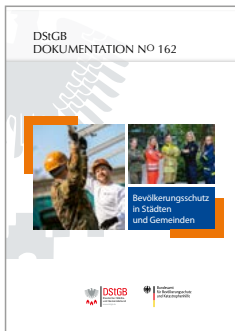
Ein Beispiel voll bitterer Ironie: Am 15. Juli sendete der WDR ein Porträt der „Schwammstadt Leichlingen“ und ihren guten Strategien zum Umgang mit Wasser, Trockenheit und Hitze. Nur wenige Stunden zuvor war die Wupper über die Ufer getreten und überflutete die Innenstadt.

Mehrere Beispiele aus Kommunen machen in diesem Heft deutlich, wie groß die Herausforderungen sind, aber auch das Engagement in den Städten und Gemeinden. Die Stadt Stolberg beschreibt, wie sie ohne Rathaus arbeitet. Es war ebenfalls den Fluten zum Opfer gefallen. Die Stadt Erkrath stellt ihr Konzept für eine intensive Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zum Schutz vor Starkregen vor. Und die Stadt Leichlingen treibt allen Rückschlägen zum Trotz unter Hochdruck die Entwicklung zur Schwammstadt voran. Das macht Mut und zeigt, wie vielfältig die Möglichkeiten sind.

Klar ist aber auch: Wir werden einen langen Atem brauchen und wir dürfen nicht lockerlassen, bei Bund und Land eine auskömmliche finanzielle Ausstattung einzufordern. Der Umbau wird uns alles abverlangen. Städtebau und Gesundheitsvorsorge müssen sich der Hitze anpassen, die Infrastruktur muss sowohl mit Starkregen als auch ausbleibendem Niederschlag zurechtkommen, die Vegetation muss Stürmen und Dürre standhalten.

Ob dies gelingt, entscheidet sich in den Städten und Gemeinden. Sie sind es, die das Planungsrecht anwenden. Sie sind es, die vorausschauend gestalten. Mehr Daseinsvorsorge geht nicht.

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Bevölkerungsschutz in Städten und Gemeinden

Hrsg. v. Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) u. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), DStGB-Doku Nr. 162, DIN A4, 44 S., kostenlos herunterzuladen unter dstgb.de/publikationen/dokumentationen/

Die Corona-Pandemie sowie die extremen Hochwasserereignisse in West- und Süddeutschland haben den Bevölkerungsschutz neu in den Fokus gerückt. Die Broschüre stellt in Einzelbeiträgen die Grundsätze, Aufgaben und Möglichkeiten des Bevölkerungsschutzes auf. Akteurinnen und Akteure sowie Verfahren im Bevölkerungsschutz und das Risiko- beziehungsweise Krisenmanagement werden erläutert. Zudem widmet sich die Publikation ergänzenden Potenzialen im Bevölkerungsschutz wie etwa dem gesundheitlichen Bevölkerungsschutz oder den Aufgaben des Technischen Hilfswerks.

Social Media für Behörden

Wie Bürgerkommunikation heute funktioniert auf Facebook, Instagram, Twitter, TikTok, LinkedIn und Co., v. Christiane Germann u. Wolfgang Ainetter, 23,4 x 17,6 cm, 423 S., 49,90 Euro, ISBN 978-3-8362-8377-9



Erfolgreiche Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern bedeutet auch Kommunikation im Internet und besonders über Social Media. Denn dort holen sich die Menschen Informationen, suchen Kontakt mit Unternehmen und Ämtern. Der Ratgeber unterstützt Behörden bei den ersten Schritten auf Twitter, Facebook, Instagram, TikTok, LinkedIn und Co. und hilft, ein starkes Kommunikationsteam für die eigenen Social Media-Kanäle aufzubauen.



Heimat-Box

Entdecke, was dich umgibt - 100 Möglichkeiten der Spurensuche, hrsg. v. Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, 18 x 18 cm, 170. S., kostenlos zu bestellen oder herunterzuladen unter mhkgb.nrw/broschueren

Die Heimat-Box bietet eine Fülle von Anregungen, Spielen und Methoden zur Vermittlung von Heimat. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Vorschläge für themenbezogene Treffs, Thementage und größere Projekte. Die Box ist die ideale Unterstützung für die Nachwuchsarbeit im Verein und kann ebenso in der Schule, in Kindertagesstätten und an außerschulischen Lernorten genutzt werden.

INHALT 75. Jahrgang Januar - Februar 2022



EDITORIAL

3 Daseinsvorsorge pur
von Christof Sommer

KLIMAFOLGEANPASSUNG

6 Das Klimaanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
von Ursula Heinen-Esser

8 Herausforderungen nach der Flutkatastrophe in der Stadt Stolberg
von Tobias Schneider

10 Kommunale Vorsorge gegen Starkregenereignisse
von Peter Queitsch

14 Das Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz der Kommunal Agentur NRW
von Stefan Vöcklinghaus

16 Erfahrungsbericht eines Helfers nach der Flutkatastrophe
von Norbert Portz

20 Initiative zur Unterstützung des Wiederaufbaus der hochwassergeschädigten Kommunen
von Ina Scharrenbach

Titelbild: Luftbild Stolberger Innenstadt am 15. Juli 2021 - Foto: Tobias Schneider

Thema **Klimafolgenanpassung**

- 22 Starkregenberatung in der Stadt Erkrath
von Miriam Riese
- 24 Starkregenrisiko-Management in der Stadt
Korschenbroich
von Thomas Kochs
- 26 Konzept der Schwammstadt am Beispiel der
Stadt Leichlingen
von Tycho Kopperschmidt

JAHRESAUSBLICK

- 29 Interview mit Eckhard Ruthemeyer und Christof Sommer

INFRASTRUKTUR

- 33 Bau einer Expressbrücke in Dülmen
von Manfred Ransmann

SERVICE

- 13 Integration
- 36 Bücher
- 39 Europa-News
- 40 Gericht in Kürze

Preise für Konzepte zur kulturellen Bildung in Kommunen

Sechs nordrhein-westfälische Kommunen sind beim Wettbewerb „Kommunale Gesamtkonzepte für Kulturelle Bildung“ mit einem Preisgeld von jeweils 15.000 Euro ausgezeichnet worden: Castrop-Rauxel, Gütersloh, Hamm, **Kamp-Lintfort**, Köln und Remscheid. Zudem erhalten die Städte Gelsenkirchen, **Neukirchen-Vluyn** und Solingen jeweils eine auf drei Jahre ausgelegte Konzeptförderung in Höhe von 60.000 Euro. Sie bekommen damit die Möglichkeit, ihre bereits mehrfach ausgezeichneten kommunalen Gesamtkonzepte für drei Jahre fortzusetzen. Seit 2007 würdigt das Land mit dem Wettbewerb besonderes kommunales Engagement in der kulturellen Bildung.

Investitionen in den Rad- und Fußverkehr in drei NRW-Städten

Bund und Land unterstützen den Ausbau der Infrastruktur für Rad- und Fußverkehr in drei nordrhein-westfälischen Städten. **Bad Oeynhausen** erhält fast drei Millionen Euro für den Neubau der Brücke am Sielwehr über die Werre. Mehr als 3,8 Millionen Euro sind für den Neubau der Fuß- und Radwegebrücke „Nordstadtarkaden“ in **Ibbenbüren** geplant. In **Soest** wird mit mehr als 1,2 Millionen Euro ein neuer Abschnitt der Radvorrangroute durch das Stadtgebiet gebaut. „Moderne und sichere Rad- und Fußwege bedeuten mehr Lebensqualität in unseren Kommunen. Gute Verkehrspolitik ist der beste Klimaschutz“, sagte NRW-Verkehrsministerin Ina Brandes bei der Übergabe der Förderbescheide im November 2021.

Bauland für neues Wohnen im Wickeder Zentrum

In der Gemeinde **Wickede** wird auf einem rund 21.300 Quadratmeter großen Gebiet Bauland für rund 70 Wohneinheiten entwickelt. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt das Vorhaben mit einer Entwicklungsgesellschaft auf Zeit. Ziel und Voraussetzung der Kooperation ist es, dass auf den Baugrundstücken mindestens 30 Prozent öffentlich geförderter Wohnungsbau entsteht. „Diese besondere Form der Zusammenarbeit von Land und Gemeinde ist für uns entscheidend, um als kleine Gemeindeverwaltung ein so großes und weitreichendes Städtebau-Projekt zu bewältigen“, erläuterte Bürgermeister Dr. Martin Michalzik.

NRW-Kommunen für mehr Frauen in der Kommunalpolitik

Die Städte **Jülich** und **Linnich** sowie die Landgemeinde **Titz** nehmen als eine von zehn Modellregionen gemeinsam an der ersten Runde des „Aktionsprogramms Kommune - Frauen in die Politik“ teil. Ziel ist es, den Anteil von Frauen in Rathäusern, Landratsämtern und in den kommunalen Vertretungen zu erhöhen. Das Programm wird von der EAF Berlin - Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft Berlin e.V. in Kooperation mit dem Deutschen LandFrauenverband e.V. durchgeführt und vom Bundesgleichstellungministerium gefördert. Die drei kommunalen Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsbeauftragten unterstützen das Projekt.

*Blaue und grüne
Infrastruktur in Städten
und Gemeinden leistet
einen wichtigen Beitrag zur
Klimaanpassung*



FOTO: ARTO - STOCK.ADOBE.COM

Klimaanpassung in Deutschland erstmals in eigenständigem Gesetz verankert

Mit ihrem Klimaanpassungsgesetz hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Anpassung an den Klimawandel verpflichtend auf die Agenda aller Landes- und Kommunalverwaltungen gesetzt

Mitte Juli 2021 folgten auf extreme Niederschläge katastrophale Überschwemmungen in Nordrhein-Westfalen und im angrenzenden Rheinland-Pfalz. Zahlreiche Städte und Gemeinden wurden schwer davon getroffen. Die schrecklichen Bilder von überfluteten Dörfern, eingestürzten Gebäuden und weggespülten Brücken werden für sehr lange in Erinnerung bleiben. Die Schäden beliefen sich auf viele Milliarden Euro. Der Wiederaufbau des privaten Eigentums und der zerstörten öffentlichen Infrastruktur ist noch lange nicht abgeschlossen. Die materiellen Folgen bilden aber nur die eine Seite der Katastrophe ab. Dazu kommt das große Leid der Menschen, die Angehörige verloren haben oder bis heute nicht in ihr Zuhause zurückkehren konnten. Viele von ihnen mussten ganz von vorne anfangen.

Klimakrise gegenwärtig Klimaforscherinnen und -forscher sind sich darin einig, dass die Zunahme extremer Niederschläge eine unmittelbare Folge der zunehmenden Überhitzung der Erdatmosphäre ist. Dies gilt ebenso für Dürren und Hitzewellen, die in den drei Jahren zuvor vor allem in der Land- und Forstwirtschaft enorme Schäden angerichtet haben. Insbesondere unsere Wälder haben sich bis heute noch nicht davon erholt.

Die Klimakrise ist also kein Zukunftsthema, sondern ein Problem der Gegenwart. Die Folgen der menschengemachten Veränderungen der Erdatmosphäre werden an Häufigkeit und Intensität weiter zuneh-

men. Dieser Herausforderung müssen wir uns auf allen Ebenen stellen! Wir sichern damit unsere Zukunft.

Maßnahmen vor Ort Angesichts der großen Aufgaben, die von den Städten und Gemeinden bei der Anpassung an den Klimawandel zu bewältigen sind, macht es Mut, dass sich viele Maßnahmen auf kleinräumiger Ebene gut umsetzen lassen und unmittelbar vor Ort Wirkung zeigen. So bieten sich für den Ausbau der grünen und blauen Infrastruktur im Siedlungsbereich zahlreiche Instrumente an.

Um Hitze-Inseln vorzubeugen und starke Niederschläge zu puffern, sind begrünte Dächer und Fassaden, entsiegelte Flächen, Pflanzen und Bäume, Frischluftschneisen und Gewässer geeignete Mittel. Oft wirken sich diese Maßnahmen sogar in mehrfacher Hinsicht positiv aus: Sie kühlen das Umfeld, verbessern das Mikroklima, reinigen die Luft, lassen Niederschläge vor Ort versickern und fördern die Biodiversität.

Auch in anderen Bereichen ist Klimaanpassung dringend nötig: Mit klimastabilen Mischbeständen lässt sich die Widerstandsfähigkeit der Wälder erhöhen; die Landwirtschaft prüft derzeit schon den Umstieg auf klimatolerante Sorten.

Von der Strategie zum Gesetz Die nordrhein-westfälische Landesregierung beschäftigt sich bereits seit vielen Jahren intensiv mit der Anpassung an den Klimawandel. Die im Jahr 2009 entwickelte Klimaanpassungsstrategie wurde 2015 in einem



DIE AUTORIN

Ursula Heinen-Esser ist Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

eigenen Kapitel des Klimaschutzplans der Landesregierung fortgeschrieben. Mit der Novellierung des ersten Klimaschutzgesetzes aus dem Jahr 2013 wurde schließlich die Chance ergriffen, die Ziele der Klimaanpassung und wichtige rechtliche Regelungen eigenständig per Gesetz zu formulieren. Kurz vor der Flutkatastrophe, Anfang Juli 2021, wurde das bundesweit erste Klimaanpassungsgesetz durch den nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedet und das Thema damit bedeutsam aufgewertet. Das neue Gesetz definiert Klimaanpassung als Querschnittsaufgabe der Landesregierung. Die Entwicklung einer Anpassungsstrategie erfolgt ressortübergreifend unter Mitwirkung aller Ministerien, wobei jedes Ressort für sein jeweiliges Handlungsfeld federführend die Koordinierung übernimmt, Maßnahmen erarbeitet und nachverfolgt.

Klimaanpassungs-Check für alle Für alle zuständigen Behörden und Ämter in Nordrhein-Westfalen formuliert das Gesetz darüber hinaus das sogenannte Berücksichtigungsgebot: Politische und planerische Entscheidungen müssen auf eine mögliche Relevanz in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel überprüft werden. Dieser „Klimaanpassungs-Check“ gilt für Städte, Gemeinden und sämtliche Träger öffentlicher Aufgaben, also auch für kommunale Tochterunternehmen und Eigenbetriebe. In den vom Hochwasser betroffenen Kommunen erhalten diese Bestimmungen für den anstehenden Wiederaufbau eine besondere Bedeutung.

Auch für das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW definiert das Klimaanpassungsgesetz klare Aufgaben. Dazu gehört beispielsweise das laufende Monitoring von Klimafolgen und die wissenschaftliche Evaluation von Anpassungsmaßnahmen. Rechtlich festgeschrieben ist auch ein eigenständiger Beirat, der sich Mitte November 2021 unter Mitwirkung zahlreicher Vertreterinnen und Vertreter relevanter gesellschaftlicher Interessen und wissenschaftlicher Fachgebiete konstituiert hat, um die Landesregierung zu beraten und eigene Handlungsempfehlungen auszusprechen.

15-Punkte-Offensive Das Ziel der Klimaanpassung muss im tagtäglichen Handeln aller beteiligten Akteure verankert werden - von der Landesverwaltung über die Kommunen und Unternehmen bis zu den privaten Haushalten. Eine 15-Punkte-Offensive des NRW-Umweltministeriums unterstützt die Wirkung des Gesetzes mit konkreten Maßnahmen und Angeboten. Erste Projekte werden bereits umgesetzt und haben positive Effekte. Dabei kommt eine Vielzahl von Instrumenten zum Einsatz: die Beratung, Bildung, Förderung, Finanzierung und Vernetzung von Akteuren ebenso wie der öffentliche Zugang zu Klimadaten.

Neben dem Klimaschutz hatte die Klimaanpassung lange einen schweren Stand. Unter dem Druck der



FOTO: KARA - STOCK.ADOBE.COM

Fassadenbegrünungen haben einen positiven Effekt auf das Klima sowie die Flora und Fauna



FOTO: DTH48 - STOCK.ADOBE.COM

Grüne Dächer können Niederschlag speichern und entlasten bei Starkregen die Kanalisation

Ereignisse ist allerdings in den vergangenen drei Jahren bei allen Verantwortlichen die Erkenntnis weiter gereift, dass es nicht mehr ausreicht, allein die Ursachen für den Klimawandel zu bekämpfen. Auch die Symptome müssen behandelt werden! Inzwischen hat die Bundesregierung angekündigt, dem Vorbild Nordrhein-Westfalens zu folgen und ein eigenständiges Bundesgesetz zur Klimaanpassung einzubringen. Neben den rechtlichen Grundlagen gehört allerdings auch die Finanzierung auf den Prüfstand. Bund und Länder müssen dabei an einem Strang ziehen und zur Bewältigung der Jahrhundertaufgabe „Klimaanpassung“ gemeinschaftlich die nötigen finanziellen Mittel bereitstellen. Denn so wie auch der Schutz des Klimas sich jetzt auf allen Ebenen in konkretem Handeln niederschlagen muss, so muss auch die dringend erforderliche Anpassung unserer Gesellschaft an die großen Herausforderungen des Klimawandels in naher Zukunft gelingen. Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen und zum Wohl seiner Bürgerinnen und Bürger wird die Landesregierung diesen Prozess noch stärker angehen und gestalten.

Beim Wiederaufbau der Kupferstadt Stolberg will Bürgermeister Patrick Haas den Hochwasserschutz mit modernem Städtebau verbinden



FOTO: KLAUS GÖRGEN

Wiederaufbau im Zeichen des Hochwasserschutzes

Die Stadt Stolberg steht nach der verheerenden Flutkatastrophe im Sommer 2021 vor der großen Herausforderung, die Stadt zügig und gleichzeitig nachhaltig wiederaufzubauen

Als sich das Wasser am 14. Juli 2021 in der Kupferstadt Stolberg den Weg über die Ufermauern des Vichtbaches und der Inde bahnte, waren die Einsatzkräfte und der schon in der Vornacht einberufene Krisenstab mit der Rettung von Menschenleben und wichtiger Infrastruktur beschäftigt. Den Einsatzkräften ist es zu verdanken, dass in Stolberg keine Todesopfer zu beklagen sind. In diesen Stunden hat sich noch niemand mit der Frage des Wiederaufbaus beschäftigt, die aber die Stadt auf viele Jahre maßgeblich prägen wird.

Kurz- und langfristige Aufgaben Beim Wiederaufbau gibt es eine Vielzahl von Herausforderungen. Einige davon, wie die provisorische Reparatur der Straßen und der Infrastruktur wie Schulen und Kindergärten, sind kurzfristig und waren dank großer Kraftanstrengungen schon wenige Wochen nach der Katastrophe bewältigt. Andere Herausforderungen werden die Stadt noch viele Jahre beschäftigen. Da wäre beispielsweise das Rathaus, das durch die Wassermassen so stark zerstört wurde, dass es mindestens die nächsten fünf Jahre nicht nutzbar

sein wird. Ein kompletter Neubau kann notwendig sein. Die Stadtverwaltung steht somit hinsichtlich der Arbeitsplatzsituation und der Einrichtung zügig angemieteter Büroräume vor der großen Herausforderung, die vermutlich arbeitsintensivste Zeit der letzten Jahrzehnte mit der kompliziertesten Arbeitsplatzsituation der letzten Jahrzehnte zu bewältigen.

Die größte Aufgabe ist allerdings der Spagat zwischen schneller und unkomplizierter Hilfe für die von der Flut betroffenen Menschen auf der einen Seite und den langfristigen Planungen und Entwicklungen des Wiederaufbaus auf der anderen Seite. Besonders wichtig ist grundsätzlich, dass hinsichtlich des Wiederaufbaus aus der Katastrophe die richtigen Schlüsse gezogen werden. „Wenn wir die Stadt so wiederaufbauen, wie sie vorher war, haben wir etwas gravierend falsch gemacht“, pflegt Bürgermeister Patrick Haas zu sagen. In der Tat ist es nun oberstes Gebot, den Wiederaufbau einerseits als große städtebauliche Erneuerungschance zu begreifen und ihn andererseits mit der Prämisse der Hochwasser-Resilienz der Stadt zu verbinden.



DER AUTOR

Tobias Schneider ist persönlicher Referent des Bürgermeisters und Pressesprecher der Kupferstadt Stolberg

Mehr Mittel und Personal Diese langfristige Herausforderung benötigt die Akquise entsprechender Fördermittel, Bürgerbeteiligungen und vor allem eine massive Aufstockung der zuständigen technischen Fachdezernate. Vor der Flut hat die Kupferstadt Stolberg etwa 25 Millionen Euro im Jahr „verbaut“. Die Flutschäden allein an der öffentlichen Infrastruktur betragen rund 350 Millionen Euro. Ohne eine personelle Aufstockung der technischen Ämter wäre der Wiederaufbau also innerhalb des nächsten Jahrzehnts nicht zu bewältigen.

Die Verbindung einer modernen Stadtentwicklung mit sinnvollem Hochwasserschutz braucht einen konzeptionellen Anfang. Aus diesem Grund hat die Stadt bereits wenige Tage nach der Flut die Arbeitsgruppe Hochwasserschutz zusammengerufen, bestehend aus Experten zum Beispiel der Hochschulen und des Wasserverbandes. Die Arbeitsgruppe wird in einem „Modellkonzept Hochwasserschutz“ Leitlinien erstellen, wie Hochwasserschutz in Stolberg und Eschweiler zukünftig besser gestaltet werden kann. Dazu gehören die Ausweisung zusätzlicher Retentionsflächen, der Bau von Regenrückhaltebecken, Möglichkeiten der Verbreiterung des Bachbettes, mechanischer Hochwasserschutz und die Schaffung einer Warninfrastruktur.

Große Pläne für die Zukunft Gleichzeitig hat Bürgermeister Patrick Haas das „Zukunftspapier Stolberg 2030“ erarbeitet und bereits im Stadtrat beschließen lassen. Es wird der Politik und der Bevölkerung als Diskussionsgrundlage des Wiederaufbaus dienen. Das Zukunftspapier denkt bewusst „groß“, insbesondere was die Verbindung von Hochwasserschutz mit dem modernen Städtebau angeht.

Ein Beispiel: Es ist denkbar, dass eine mögliche für den Hochwasserschutz notwendige Verbreiterung des Bachbettes mit einer Neuaufstellung der Radmobilität verbunden wird. Eine Idee ist deshalb, einen Radweg in einem erweiterten Bachbett leicht erhöht zum Bachspiegel anzulegen und diesen im Hochwasserfall dem Wasser freizugeben. Zu einer Innenstadtbelebung können weitere Frequenzbringer wie ein Indoorspielplatz, ein Outlet-Konzept oder die Ansiedlung von Wohnmöglichkeiten und Dienstleistungen beitragen.

Im Bildungsbereich ist die Ansiedlung von Instituten der nahegelegenen Hochschulen eine Option. Auch die Anlage einer Seilbahn zur Burg Stolberg, die Stärkung der lokalen Schwerindustrie durch klimafreundliche und sichere Energie - Stichwort „Grüne Talachse Stolberg 2030“ - und der Bau eines modernen, bürgerfreundlicheren und „Arbeit 4.0“-kompatiblen Rathauses sind Ideen, die der Bürgermeister in die Diskussion einbringt.

Wahrnehmung und Akzeptanz Die aufgezeigten Konzepte und langfristigen Herausforderungen



FOTO: TOBIAS SCHNEIDER

Der eigentlich beschauliche Vichtbach verwandelte sich im Juli 2021 in einen reißenden Fluss und zerstörte große Teile der historischen Innenstadt



Die Flutschäden allein an der öffentlichen Infrastruktur betragen rund 350 Millionen Euro

beinhalten allerdings ein grundsätzliches Problem, das gerade viele von der Flut betroffene Kommunen haben: Die Menschen konnten in den ersten Monaten nach der Katastrophe viel kommunale Aktivität beobachten. Die provisorische Wiederherstellung der Infrastruktur, die Ausgabe von Spenden oder die ständige Abfuhr des Hochwassermülls waren weithin öffentlich sichtbar, sind nun aber zu großen Teilen erledigt.

Die Erarbeitung der langfristigen Konzepte zur Stadtentwicklung und zum Hochwasserschutz benötigt hingegen eine ausreichende Planung und genießt bis zum Beginn der ersten Maßnahmen keine breite Öffentlichkeit. Das führt vielerorts zum allgemeinen Eindruck, die Behörden würden nicht mehr so aktiv sein wie kurz nach der Flut.

Darüber hinaus ist die Akzeptanz der notwendigen aber langwierigen Wiederaufbauplanungen in der Bevölkerung begrenzt. Teils zerstörte Plätze oder Gebiete, deren Wiederaufbau ohne ein den Hochwasserschutz einschließendes langfristiges Konzept nicht sinnvoll wäre, werden den Kommunen teilweise als Inaktivität ausgelegt. Für die Kommunen liegt die aktuelle Herausforderung somit auch in der Vermittlung der Notwendigkeit der langfristigen Planungen in die Bevölkerung. ●



Extremwetterlagen mit Starkregen sorgen in Städten und Gemeinden immer häufiger für Überflutungen



DER AUTOR

Dr. Peter Queitsch ist Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW

Kommunale Vorsorge gegen Starkregenereignisse

Städte und Gemeinden sollten die mögliche Betroffenheit bei Starkregen für ihr Gebiet prüfen und in ein umfassendes ortsspezifisches Starkregenrisikomanagement einsteigen

Seit der Unwetterkatastrophe am 14. und 15. Juli 2021 besteht die Erkenntnis, dass die Starkregenereignisse bedingt durch den Klimawandel zunehmen werden und deshalb Maßnahmen zur Vorbeugung vor Überschwemmungsschäden ergriffen werden müssen.

Beseitigung von Niederschlagswasser Grundsätzlich besteht gemäß § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Art. 34 Grundgesetz (GG) vor allem die Amtspflicht der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde, durch eine ausreichende Auslegung des öffentlichen Kanalnetzes die Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer vor Überschwemmungen zu schützen. Kanäle müssen auf bestimmte Niederschlagswassermengen ausgelegt sein. Dabei ist die Gemeinde grundsätzlich nicht gehalten, das öffentliche Kanalnetz auf alle denkbaren katastrophartigen Unwetter auszurichten, weil dieses unter dem Blickwinkel des Kostenaufwandes nicht vertretbar ist.¹ Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bislang eine Haftung der Gemeinde nicht angenommen, wenn ein Regenereignis eine Wiederkehrintensität von einmal so intensiv wie in 100 Jahren überschritten hat. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat gleichwohl klargestellt, dass es die Aufgabe der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde ist, den öffentlichen Kanal zu vergrößern, wenn dieser auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse kapazitätsmäßig zu klein ist.²

Dennoch hat das OVG Niedersachsen mit Beschluss vom 15. September 2021³ ebenso den Standpunkt eingenommen, dass die abwasserbeseitigungs-

pflichtige Gemeinde im Rahmen der Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht alles getan hat, wenn sie auf der Grundlage der DIN EN 752 einen Überflutungsschutz vorgesehen hat. Insoweit greift dann der Grundsatz der Eigenverantwortung für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ein, weil es nicht die Aufgabe der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde ist, eine Entwässerungskonzeption zu erstellen, die vor sämtlichen denkbaren Überflutungsszenarien schützt.⁴ Wichtig ist insbesondere der Betrieb von gemeindeeigenen Regenmessstationen, weil Starkregenereignisse auch sehr lokal auftreten können und der Nachweis geführt werden kann, dass ein sehr extremes Starkregenereignis vorgelegen hat.

Renaturierung von Gewässern Die Unwetterkatastrophe am 14. und 15. Juli 2021 hat gezeigt, dass sich auch kleine Flüsse und Bäche zu reißenden Strömen mit erheblichen Folgeschäden auf bebauten Grundstücken entwickeln können. Deshalb ist die Renaturie-

¹ BGH, Urteil v. 9. Mai 2019 - III ZR 388/17 - Rz. 22 der Urteilsgründe - ; grundlegend zu Starkregenereignissen: BGH, Urteil v. 22. April 2004 - III ZR 108/03 -

² vgl. OVG NRW, Beschluss v. 11. Dezember 2017 - Az.: 15 A 1357/17 - , OVG NRW, Beschluss v. 17. April 2012 - Az.: 15 A 1407/11 - ; OVG NRW, Beschluss v. 16. November 2011 - Az.: 15 A 854/10 -

³ Az.: 1 ME 100/21 - abrufbar unter: rechtsprechung.niedersachsen.de/Entscheidungen

⁴ so auch: OLG Koblenz, Beschluss v. 27. Juli 2009 - Az.: 1 U 1422/08 - in Bestätigung von LG Trier, Urteil v. 21. Mai 2007 - Az.: 11 O 33/06 -

zung von oberirdischen ehemals begrädigten Gewässern ein wichtiger Baustein für den Hochwasser- und Überflutungsschutz. Hierdurch kann insbesondere sichergestellt werden, dass diese wieder größere Wassermengen transportieren können.

Insoweit hat das OVG NRW mit Beschluss vom 14. Juni 2021⁵ eine Dritt-Anfechtungsklage gegen eine erteilte Baugenehmigung in einem Risikogebiet nach § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) abgewiesen, weil das von der Klägerseite reklamierte Hochwasserereignis im Jahr 2014 auf einen Starkregen und nicht auf ein Hochwasserereignis zurückzuführen war. In der Folgezeit wurden gewässertechnische Umbaumaßnahmen wie ein größeres Kastenprofil und ein Bypass umgesetzt und bei einem Hochwasserereignis 2016 war keine Überschwemmung der an das Gewässer angrenzenden Grundstücke mehr zu verzeichnen.

Zugleich hat das OVG NRW klargestellt, dass in einem Risikogebiet nach § 78 b WHG, bei dem es sich nicht um ein durch Rechtsverordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 2 WHG handelt, kein generelles Bauverbot besteht, sondern in solchen überschwemmungsgefährdeten Gebieten ein überschwemmungsangepasstes Bauen angesagt ist. Aus dem Beschluss ergibt sich, dass Maßnahmen an einem oberirdischen Gewässer ein geeignetes Instrument sein können, um Überschwemmungs- und Überflutungsgefahren zu verringern. Dennoch müssen technische Hochwasserschutzmaßnahmen wie etwa der Bau von Deichen, Dämmen, mobilen oder stationären Hochwasserschutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn der erforderliche Hochwasser- und Überflutungsschutz durch eine Gewässerrenaturierungsmaßnahme nicht erreicht werden kann.

Die Renaturierung eines Gewässers stellt zudem einen sogenannten Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG dar. Es muss vor der Durchführung der Maßnahme grundsätzlich ein rechtsförmliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Dabei nehmen im zeitlichen Vorfeld zu diesem Verfahren auch der notwendige Grundstückserwerb und die Prüfung verschiedener Maßnahmen-Varianten Zeit in Anspruch. In Anbetracht dessen kann es mehrere Jahre dauern, bis derartige Gewässerumbau-Maßnahmen endgültig bautechnisch abgeschlossen werden können.

Starkregenhinweiskarte des BKG Seit dem 28. Oktober 2021 ist die durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) für das Land Nordrhein-Westfalen erstellte Starkregen-Hinweiskarte im Internet einsehbar. Es wird der ausdrückliche Hinweis gegeben, dass diese Starkregen-Hinweiskarte für diejenigen Städte und Gemeinden eine erste belastbare Erkenntnisquelle sein soll, die bislang noch keine örtliche Starkregengefahrenkarte im Rahmen des Förderprogramms „Starkregenisikomanagement“ des Landes NRW erstellt haben. Für diese Städte und Gemeinden liefert die Starkregengefahr-



FOTO: FRANK WAGNER - STOCKADOBÉ.COM

Entwässerungsleitungen müssen richtig dimensioniert werden, damit das Wasser auch bei Starkregen abfließen kann

Der Renaturierung von Gewässern kommt eine wichtige Bedeutung für den Hochwasser- und Überflutungsschutz zu



FOTO: THÖMBAL - STOCKADOBÉ.COM

ren-Hinweiskarte eine erste grundlegende Plattform, um im Rahmen der Arbeitshilfe kommunales Starkregenisikomanagement des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW eine örtliche Starkregengefahrenkarte unter Berücksichtigung der jeweiligen, ortsspezifischen Besonderheiten zu erarbeiten.

Jeder Stadt oder Gemeinde ist deshalb zu empfehlen, durch die Inanspruchnahme des Förderprogramms „Starkregenisikomanagement“ die Darstellungen der überfluteten Flächen in der Starkregengefahrenhinweiskarte des BKG bezogen auf die örtlichen Verhältnisse zu spezifizieren. Das heißt, sie sollten die Überschwemmungs- und Überflutungsgefahren einer ortsspezifischen Prüfung unterziehen, um ein tragfähiges Gesamtbild über die Überflutungs- und Schadenfolgen bei einem Starkregenereignis in ihrem Gebiet zu erhalten. Dies ist wichtig, damit herausgearbeitet werden kann, an welchen Orten im Stadt- oder Gemeindegebiet mit Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch Starkregenereignisse im Rahmen einer aufzustellenden Prioritätenliste (Handlungskonzept) angesetzt werden muss.

In der Starkregenhinweiskarte des BKG wird grundsätzlich dargestellt, welche Überflutungsfolgen eintreten, wenn ein Starkregenereignis eine Wiederkehrintensität von einmal so intensiv wie in 100 Jahren hat. Zugleich werden aber ebenso die Überflutungsfolgen bei einem sehr extremen Starkregenereignis dargestellt, von dem bei 90 Litern Blockregen in einer Stunde auf einen Quadratmeter die Rede ist.

⁵- 7 A 836/20 - abrufbar unter: justiz.nrw.de/Entscheidungen

Leider sind derartige extreme Starkregenereignisse in NRW in einigen Städten und Gemeinden bereits aufgetreten, so dass es sinnvoll ist, auch ein solches Extremereignis zu betrachten.

Starkregenberatung wichtiger Baustein Nicht nur die Städte und Gemeinden sind zum Tätigwerden aufgefordert, sondern auch die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, denn auch mit Eigen- und Objektschutzmaßnahmen am eigenen Haus und auf dem eigenen Grundstück können etwa durch die Nichtanlage von Stein- und Schottergärten sowie die Wiederanlage von Blumenbeeten und Rasen Überflutungsschäden vorgebeugt werden.

Dies setzt aber wiederum eine grundlegende Information durch die Städte und Gemeinden mit sogenannten Starkregenberaterinnen und -beratern voraus. Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer benötigen eine Hilfestellung, weil der dargestellte Inhalt von Starkregengefahrenkarten erläutert werden muss. Deshalb setzen die Stadt Düsseldorf und die Stadt Erkrath Starkregenberaterinnen und -berater ein, die den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern aufzeigen, welche Maßnahmen zum Eigenschutz denkbar sind.

Diese Starkregenberatung ist als ein grundsätzlicher Bestandteil der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht anzusehen, da die Gemeinde gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 46 Landeswassergesetz (LWG NRW) grundsätzlich verpflichtet ist, das Niederschlagswasser von den privaten Grundstücken wegzuleiten und zu beseitigen. Niederschlagswasser im abwasserrechtlichen Rechtsinne ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG dabei das Wasser von Niederschlägen, das vom Himmel kommend unmittelbar auf bebaute und/oder befestigte Fläche auftrifft und von dort aus gesammelt abfließt. Solches Niederschlagswasser muss grundsätzlich unterirdisch dem öffentlichen Kanal zugeleitet werden, damit es auf Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht zu Überschwemmungen kommt oder im Winter bei Frost keine gefährliche Eisbildung auf der öffentlichen Straße hervorgerufen wird.

Ebenso gehört zum Eigen- und Objektschutz, dass eine funktionstüchtige Rückstausicherung im Gebäude vorhanden ist, damit Abwasser aus dem öffentlichen Kanal nicht in das Gebäude eindringen kann, wenn der öffentliche Abwasserkanal bei Starkregenereignissen an seine Belastungsgrenzen gerät. Insofern hat das BGH mit Urteil vom 19. November 2020⁶ seine ständige Rechtsprechung abermals bestätigt, dass kein Schadensersatzanspruch gegen eine Gemeinde besteht, wenn ein Schaden eintritt, der durch den Einbau einer funktionstüchtigen Rückstausicherung hätte vermieden werden können.

Bau- und Entwässerungsrecht Auf der Grundlage der Rechtsprechung zur Amtshaftung nach § 839



Schottergärten erhöhen bei Starkregen das Überflutungsrisiko vor der Tür

BGB und Art. 34 GG muss die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich auch die Risiken für die Grundstücke abklären, für die eine Bebauung zugelassen werden soll. Diese Risiken hat die Gemeinde in ihre bauplanerische Entscheidung einzubeziehen, wenn es um Risiken geht, die der Bauherr bautechnisch nicht beherrschen kann. Dieses ist zum Beispiel bei Gesundheitsgefahren durch Altlasten der Fall.⁷ Anders ist es bei hohen Grundwasserständen, die durch den sogenannten Bauherrn bautechnisch beherrschbar sind.⁸ In Anknüpfung an das Weinberg-Urteil des BGH⁹ hat das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 20. Dezember 2017¹⁰ sogar die Pflichten der Gemeinde zum Hochwasser- und Überflutungsschutz bezogen auf sogenanntes Ackerwasser angenommen, das auf bebauten Grundstücken zu Sachschäden geführt hat, und die Stadt aus Amtshaftung zum Schadensersatz verurteilt.¹¹ Der BGH hatte allerdings mit Urteil vom 4. April 2002¹² eine Verpflichtung unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes verneint, wenn kein oberirdisches Gewässer vorhanden ist. Ebenso hat das VG Mainz mit Urteil vom 20. März 2019¹³ entschieden, dass die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde grundsätzlich nur auf das konkrete Entwässerungsgebiet auszurichten ist, und ein Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an landwirtschaftliche Flächen angrenzt, auch selbst gehalten ist, sich vor Ackerwasser zu schützen. Gleichwohl hat das OVG NRW mit Urteil vom 26. Februar 2020¹⁴ ebenso klargestellt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und der bauplanerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) die Gemeinde eine abwassertechnische Entwässerungsplanung sicherstellen muss, wonach weder die im Gebiet des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke noch Grundstücke außerhalb des Baugebietes durch die Zulassung der konkreten Bebauung Überschwemmungsschäden erleiden. Grundsätzlich kann die Gemeinde auch im Rahmen des Anschlusses eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation abwassertechnische Vorgaben machen, die einen zusätzlichen Überflutungsschutz

⁶ Az.: III ZR 134/19 – abrufbar unter: bundesgerichtshof.de/Entscheidungen

⁷ vgl. dazu: BGH, Urteil v. 26. Januar 1989 - III ZR 194/97, NJW 1989, S. 976; BGH, Urteil v. 6. Juli 1989 - III ZR 251/87, NJW 1990, S. 381; BGH, Urteil v. 21. Dezember 1989 - III ZR 118/88, NJW 1990, S. 1038

⁸ so: BGH, Beschluss v. 29. April 2004 - III ZR 31/03 -

⁹ Urteil v. 18. Februar 1999 - Az.: III ZR 272/96 -

¹⁰ - Az.: 18 U 195/11 - abrufbar unter: justiz.nrw.de/Entscheidungen - rechtskräftig - Revision durch BGH mit Beschluss v. 20. Dezember 2018 - Az.: III ZR 5/18 - nicht zugelassen

¹¹ vgl. auch: LG Mönchengladbach, Urteil v. 29. Juli 2005 - Az.: 2 O 9/05 -

abrufbar unter: justiz.nrw.de, wonach die Abwasserbeseitigungspflicht bei

Ackerwasser nicht eintritt, weil es kein Abwasser ist

¹² - III ZR 70/01 - abrufbar unter: bundesgerichtshof.de/Entscheidungen

¹³ - Az.: 3 K 532/18.MZ

¹⁴ - Az.: 7 D 40/18.NE - Rz. 38 der Urteilsgründe - abrufbar unter: justiz.nrw.de/Entscheidungen

gewährleisten können. So hat das VG Hannover mit Urteil vom 12. März 2021¹⁵ eine Dritt-Anfechtungsklage gegen eine erteilte Baugenehmigung abgewiesen, weil die Gemeinde bei der Errichtung einer befestigten Parkplatzfläche in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 WHG zugleich die Anlegung einer Versickerungsanlage auf dem Parkplatz-Grundstück angeordnet hatte, die ein Starkregenereignis von 50 Millimeter pro Stunde bewältigen konnte. Ebenso hat das OVG Niedersachsen mit Beschluss vom 15. September 2021¹⁶ gebilligt, dass durch die Vorgabe einer Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück und einer nur gedrosselten Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal von 12,2 Liter pro Sekunde ein zusätzlicher Überschwemmungs- und Überflutungsschutz bezogen auf Nachbargrundstücke geschaffen werden kann.

Ausblick Die abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden sollten auf der Grundlage der Starkregen-Hinweiskarte des BKG die jeweilige Betroffenheit für ihr Gebiet prüfen und in ein umfassendes sowie ortsspezifisches Starkregenrisikomanagement einsteigen. Dabei ist auch eine Beratung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer wichtig, damit diese Maßnahmen zum Eigen- und Objektschutz ergreifen können und insbesondere Grundstücksgestaltungen wie die Anlegung von Stein- und Schottergärten unterbleiben, die das Schadensrisiko bei Starkregenereignissen erhöhen. ●

Starkregen-Hinweiskarte des BKG für NRW: klimaanpassung-karte.nrw.de

¹⁵- 12 A 285/19 - abrufbar unter: rechtsprechung.niedersachsen.de

¹⁶- Az.: 1 ME 100/21- abrufbar unter: rechtsprechung.niedersachsen.de/Entscheidungen

Aktuelles aus dem Online-Portal Integration des StGB NRW

Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter kommunen.nrw/integration tauschen sich die 361 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus. Die Plattform dient als Informationsbörse wie auch als Diskussionsforum.

NRW-Teilhabe- und Integrationsbericht 2021

Ende 2021 hat die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ihren aktuellen Integrationsbericht vorgelegt. Er beschreibt die Bevölkerungsentwicklung mit besonderem Fokus auf Zuwanderung, umfasst ein Integrationsmonitoring und dokumentiert in umfassender Weise die integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes. Der knapp 230-seitige Bericht und eine Kurzfassung stehen online im Portal Integration sowie auf der Internetseite integrationsmonitoring.nrw.de im Bereich Berichte/Analysen als PDF zum Download zur Verfügung.

Bundesprogramm „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“

Das Bundesprogramm „Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Vor Ort. Vernetzt. Verbunden.“ unterstützt Menschen, die sich vor Ort für das Gemeinwohl stark machen, mit Fördermitteln sowie Angeboten zur Weiterbildung und Vernetzung. Jährlich wird im Frühjahr auf der Internetseite bgz-vorort.de die Ausschreibung zur Förderung veröffentlicht. Bewerben können sich Träger aus ganz Deutschland, die mit ihren Projekten das interkulturelle Zusammenleben vor Ort nachhaltig verbessern. Auch Kommunen sind antragsberechtigt.

Verleihung des Velberter Integrationspreises 2021

Gemeinsam mit dem Velberter Integrationsrat und der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (HRV) hat die Stadt **Velbert** im November 2021 den Integrationspreis verliehen. Der erste Preis in Höhe von

1.000 Euro ging an den gemeinnützigen Verein „Flüchtlingshilfe Velbert und Projekt Deutsch lernen“. Seit es den Wettbewerb gibt, ist es für den Verein bereits die dritte Auszeichnung. In diesem Jahr punktete er mit dem Projekt „Bewerbungshilfe“. Dabei werden neu zugewanderte Menschen bei der Suche nach Arbeits- und Ausbildungsplätzen unterstützt.

Wissensplattform Weltoffene Kommune

Im Projekt „Weltoffene Kommune - vom Dialog zum Zusammenhalt“, ins Leben gerufen von der PHINEO gAG und der Bertelsmann Stiftung, wurden seit dem Start vor zwei Jahren bundesweit 35 Kommunen auf dem Weg zu mehr Weltoffenheit begleitet - auch in Nordrhein-Westfalen. Dem kontinuierlichen Wissenstransfer dient die Austausch- und Wissensplattform weltoeffene-kommune.de. Interessierte Städte, Gemeinden und Landkreise finden dort Good Practice-Beispiele aus den Modellkommunen, Fachbeiträge aus Wissenschaft und Praxis sowie einen Selbstcheck-Fragebogen, den sie elektronisch ausfüllen können.

Fachgespräch über Migration und Vielfalt

Der Sachverständigenrat Integration und Migration (SVR) hat Expertinnen und Experten aus Nordrhein-Westfalen zu einem virtuellen Fachgespräch eingeladen. Den Städte- und Gemeindebund NRW vertrat in der Diskussion im November 2021 Beigeordneter Andreas Wohland. Prof. Birgit Leyendecker, Mitglied des SVR, stellte im Rahmen des Treffens das Jahresgutachten „Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht“ vor. Eine der zentralen Botschaften: Akzeptanz migrationsbedingter Vielfalt hängt ganz wesentlich mit Alltagserfahrungen zusammen. Weitere Informationen sind im Internet unter svr-migration.de im Bereich Öffentlichkeit/Veranstaltungen zu finden.

Hochwasser und Überflutungen wie an der Weserpromenade in Minden treten seit einigen Jahren immer häufiger auf



Zusammenarbeit zum Schutz vor Starkregen und Hochwasser

Im Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz der Kommunal Agentur NRW tauschen sich regelmäßig Fachleute aller relevanten Fachbereiche aus den Mitgliedskommunen aus

Extreme Starkregenereignisse und daraus resultierende Überflutungen treten durch den Klimawandel immer häufiger auf. Auch in Nordrhein-Westfalen sind Kommunen zunehmend von extremen Starkregen und deren Folgen betroffen. Die Flutkatastrophe am 14. und 15. Juli 2021 war ein leidvoller Höhepunkt dieser Entwicklung. Vor solchen Extremereignissen können Kommunen ihre Bürgerinnen und Bürger nicht nur durch technische Lösungen am Gewässer oder im Kanalnetz schützen. Für einen ausreichenden Schutz der Bevölkerung sind unterschiedliche Schutzmaßnahmen notwendig, die alle betroffenen Fachbereiche einer kommunalen Verwaltung kooperativ planen, konkretisieren und umsetzen müssen. Ebenso wichtig ist eine kontinuierliche Information, die alle Fachbereiche für plötzlich auftretende Unwetterereignisse sensibilisiert.

Austausch und Information Um die fachübergreifende Zusammenarbeit in den Kommunen zu unterstützen, hat die Kommunal Agentur NRW 2018 das

Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz gegründet, in dem sich inzwischen rund 60 Kommunen engagieren. Im Fokus des Netzwerks steht der direkte Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen sowie der fachliche Input von Fachleuten aus Ingenieurbüros und der Wissenschaft. Das Themenspektrum reicht von der wassersensiblen Stadtplanung, der Gefahrenabwehr bei Starkregen und der Konzeption von technischen Maßnahmen über die Öffentlichkeitsarbeit bis hin zur Finanzierung und Förderung. Aufgrund der Corona-Einschränkungen wurden in den letzten Monaten verschiedene virtuelle Formate angeboten. Die praxisorientierten Online-Seminare zur Anwendung von GIS-Werkzeugen und die Online-Sprechstunden zu Fördermöglichkeiten sind auf großes Interesse gestoßen und werden auch künftig fester Bestandteil des Netzwerk-Angebots sein. Um den negativen Auswirkungen der Pandemie auf Investitionen entgegenzuwirken, wurden zahlreiche Förderprogramme aufgelegt, über die die Netzwerk-Mitglieder zeitnah benachrichtigt und bei Bedarf beraten wurden.



DER AUTOR

Stefan Vöcklinghaus ist Sachbereichsleiter Technik und Umwelt bei der Kommunal Agentur NRW

Nach der verheerenden Flutkatastrophe im Juli 2021 türmten sich Berge von Unrat in den betroffenen Kommunen



FOTOS (3): PORTZ

Welle der Solidarität nach der Flutkatastrophe

Norbert Portz, bis Ende 2021 Beigeordneter für Stadtentwicklung und Klimaschutz beim Deutschen Städte- und Gemeindebund, berichtet über seine Erfahrungen als Helfer im Ahrtal

Von unserem Haus im Bonner Süden ist das Ahrtal, das in der Nacht vom 14. zum 15. Juli 2021 eine verheerende Naturkatastrophe traf, nur einen Katzensprung entfernt. In der Zeit der Flutkatastrophe hatte ich Urlaub, war aber zuhause. Als meine Frau und ich die Meldungen von den vielen Toten und vom Ausmaß der Zerstörungen durch die Flut in den Medien hörten und sahen, waren wir wie alle anderen entsetzt. Wir packten Stiefel, Handschuhe, Schaufeln, Besen, Eimer, Bürsten, Kehrbleche sowie Wasserflaschen und Essen in den Kofferraum unseres Autos und fuhren Richtung Ahrweiler, um zu helfen. Die Hinfahrt für die gut 20 Kilometer dauerte weit über zwei Stunden. Dies lag nicht nur an den zum Teil gesperrten Straßen. Grund waren auch die vielen oft jungen Freiwilligen aus ganz Deutschland. All diese Menschen wollten vor Ort helfen. Folge war, dass wir alle die wenigen Zufahrtsstraßen in das enge Ahrtal verstopften und sich lange und nur mühsam vorankommende Autoschlangen bildeten.

Spur der Verwüstung Endlich in Ahrweiler angekommen, sahen wir mit Schrecken die Folgen, die die Flut angerichtet hatte. Häuser waren zum Teil weggerissen worden. Auch Geschäfte sowie Restaurants und Cafés in der ehemals pittoresken Fußgängerzone rund um

den Marktplatz waren von der Flut verwüstet worden. In der Stadt war eine große Spur der Verwüstung und Verschlammung zu sehen und auch zu riechen. Trümmerhalden mit unbrauchbar gewordenen Möbeln, Kühlschränken und übrigem Inventar, das von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Helferinnen und Helfern aus den Häusern herausgetragen wurden, wuchsen immer mehr an. Sie türmten sich auf den Bürgersteigen und Straßen zu stets größer werdenden Schuttbergen auf.

Direkt vor der Altstadtmauer stapelten sich auf einem ehemaligen Parkplatz verschlammte und fahruntüchtig gewordene Autos wild über- und untereinander. Die Straßen der Stadt waren teilweise noch mehrere hundert Meter abseits des Verlaufs der Ahr von der unbändigen Kraft des Wassers komplett aufgespült und weggerissen worden.

Schock der Flutnacht Die traumatisierten Bewohnerinnen und Bewohner berichteten über den Schock und ihr Erleben der Flutnacht. Das Wasser stieg in rasanter Schnelligkeit auf eine nie dagewesene und auch eine nie für möglich gehaltene Höhe von etwa acht Metern. Ausreichende Warnungen gab es nicht oder sie wurden von den Menschen für überzogen gehalten.



DER AUTOR

Norbert Portz war bis Ende 2021 Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Viele wurden im Schlaf in ihrem Bett von der Flut überrascht und ertranken. Andere kamen beim Unterfangen, Sachen aus dem Keller oder aus ihrer Parterrewohnung zu retten, ums Leben. Auch beim Versuch, den Sicherungskasten im Keller abzuschalten, fanden Bewohnerinnen und Bewohner den Tod. Denn die Flut war oft schneller und auch stärker, weil Türen sich angesichts der gewaltigen Wassermassen von innen nicht mehr öffnen ließen. So wurde die eigene Wohnung zum Grab.

Ein 35-Jähriger berichtete, dass er sich nur dadurch retten konnte, dass er gerade noch rechtzeitig aus seiner in Windeseile mit Wasser volllaufenden Wohnung flüchtete und auf einen nahestehenden Baum kletterte. Dort verbrachte er unter panischer Angst darüber, ob der Baum auch den starken Wassermassen standhalten konnte, die Nacht.

Es gab aber auch viele gelungene Beispiele der Rettung untereinander. So konnte eine ältere und stark gehbehinderte Frau, die in der Parterrewohnung eines Mehrparteienhauses wohnte, die Flutkatastrophe überleben, weil ein junger Mann aus der ersten Etage des Hauses sie über die Treppe in seine Wohnung trug. Dort konnte sie die Flutnacht unversehrt verbringen.

Kein normales Weiterleben Trotz des Glücks, überlebt zu haben, war bei den von der Flut betroffenen Menschen an ein normales Weiterleben nicht zu denken: Weder Wasser noch Strom waren vorhanden. Weder der Kühlschrank noch die Toilette oder die Dusche konnten genutzt werden. Auch galt: Kein Radio, kein Fernsehen, kein Internet und keine Handynutzung. Da die Flut zudem nicht nur viele Autos, sondern allein im Ahrtal über 40 Brücken zerstört hatte, waren Fahrten zu den Geschäften außerhalb der Flutgebiete, etwa zum Einkauf von Lebensmitteln, kaum mehr möglich.

Hinzu kam der schmerzliche Verlust von allem persönlichen Hab und Gut: „Ihr tragt gerade mein gesamtes Leben und meine ganzen Erinnerungen auf den Müll“, sagte eine ältere Frau, aus deren Hauskeller wir mit einer Menschenkette unzählige Eimer mit dem etwa 30 Zentimeter dicken, schwarzen, lehmigen und übelriechenden Schlamm herauschafften und am Rand der ebenfalls mit Schlamm bedeckten Straße auskippten. Alle Möbel und persönlichen Habseligkeiten der Frau wie Kleidung, Bücher, Fotoalben von Feiern mit der Familie und Freunden sowie von Urlaubsreisen und ein Schaukelpferd ihres Enkels waren Opfer der Flut geworden. Alles landete auf einem der zahlreichen Schuttberge vor dem Haus.

Dazu kam zumindest bei weiterem Nachdenken noch die Erkenntnis bei den Eigentümerinnen und Eigentümern der von der Flut heimgesuchten Häusern und Wohnungen, dass ihre Immobilien nach der Katastrophe einen großen Wertverlust erlitten hatten und dies einen etwaigen Verkauf negativ beeinflusst. Denn wer



Norbert Portz fuhr spontan nach Ahrweiler, um den von der Flut betroffenen Menschen zu helfen

wollte schon in einem Gebiet leben, das auch künftig vom Hochwasser bedroht ist.

Nötige Hilfe und Unterstützung Es war ersichtlich, dass dringende und lange andauernde Hilfe und Unterstützung überall in den von der Flut heimgesuchten Häusern erforderlich war. Nachdem wir mit vielen anderen Helferinnen und Helfern aus einem Haus den größten Schlamm mit Eimerketten herausgebracht und am Straßenrand oder auf einem freien Platz entsorgt hatten, ging es zum nächsten Haus. Überall das gleiche Bild und das gleiche Vorgehen: Schlamm sowie Möbel und alles übrige unbrauchbar gewordene Inventar aus den Häusern und Wohnungen herauschaffen und auf die immer größer werdenden Trümmerhalden kippen und zwischengelagern. Aus den verschlammten Häusern haben wir nicht nur klebende Teppiche rausreißen müssen. Auch Tapeten und aufgeschwemmte Fliesen in den Küchen und Bädern mussten abgekratzt oder aufgestemmt und weggeschafft werden. Die Entkernung der Häuser und Wohnungen erfolgte umfassend.

Weinbauern betroffen Das Ahrtal ist eine bekannte Weinregion und speziell für den Rotwein beliebt. Nach der Flutkatastrophe waren fast 85 Prozent der Betriebe und auch die Keltertechnik zerstört. Zudem hatte das Wasser knapp 40 Hektar an Rebflächen verwüstet. Dabei ist zu bedenken, dass viele Menschen den Weinbau an der Ahr im Nebenerwerb betreiben und mit ihrem Einsatz einen Beitrag zur Kultur- und Landschaftspflege in der Region leisten.

Umso erfreulicher ist und war, dass schon schnell nach der Katastrophe die Zulieferer den Weinbauern neue Keltermaschinen geliefert haben oder die beste-

hende Keltertechnik repariert wurde. Auch nötige Hilfskräfte konnten durch kurzfristige Internet- oder andere Netzaktionen koordiniert und organisiert werden. So wurden viele Hilfskräfte morgens von Sammelparkplätzen abgeholt und zur Arbeit in die jeweiligen Weinberge gebracht. In der Folge waren viele Hunderte, zum Teil auch ausländische Helferinnen und Helfer, etwa aus Neuseeland, Aus-

tralien oder Südafrika, im Weinberg bei der Nothilfe im Einsatz.



Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Hochwasser

Hochwasser- und Starkregenschutz Dem Wasser muss durch Frei-, Ausgleichs- und Retentionsflächen mehr Raum gegeben werden. Mobile Schutzmaßnahmen sowie Spundwände sollten verstärkt werden. Starkregenrisikomanagement und Hochwasser- und Starkregengefahrenkarten sind flächendeckend erforderlich. Benötigt werden Hochwasserschutzkonzepte nicht nur für größere Flüsse, sondern auch für kleine Zuflüsse und Bäche. Wichtig sind auch Hochwasserpartnerschaften von Kommunen.

Stadtentwicklung und kommunale Bauleitplanung müssen die Hochwasservorsorge und den Schutz vor Extremwettern stärker berücksichtigen. Bei neuen Baugebieten sind Kanalsysteme gegebenenfalls größer zu dimensionieren. In Innenstädten bedarf es mehr Grün sowie mehr Möglichkeiten zur Versickerung des Wassers. Einrichtungen wie Krankenhäuser, Feuerwehren und Schulen sind außerhalb von Tallagen anzusiedeln.

Planungen und Eigenvorsorge Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen beschleunigt werden. Das gilt besonders für Baumaßnahmen, die der Klimaanpassung, dem Hochwasserschutz sowie dem Wiederaufbau nach Katastrophen dienen.

Die Eigenvorsorge der Menschen muss gefördert werden. Dazu gehören etwa die Verwendung wasserfester Baumaterialien und der Verzicht auf Ölheizungen sowie Beratung und finanzielle Förderung. Eine Pflichtelementarschadensversicherung kann ebenfalls ein Beitrag zur Eigenvorsorge sein.

Warnsystem und Katastrophenmanagement Zu einem intelligenten und umfassenden Warnsystem gehören Warn-SMS per Cell Broadcast, also automatische Nachrichten an alle Handy-Nutzende, die sich zum Zeitpunkt einer drohenden Katastrophe in der betreffenden Funkzelle aufhalten. Warnsysteme müssen resilient sein, etwa durch den zumindest zeitweiligen Betrieb mit Solarpanels. Auch Sirenen sind zu reaktivieren.

Um bei einer Katastrophe schnell handeln zu können, muss eine verantwortliche Person oder ein zentraler Krisenstab schnell die Führung übernehmen. Bei der Koordination von Bundeswehr, Bundespolitik, THW, DRK, Maltesern, Feuerwehr und anderen braucht es ein gemeinsames Kompetenzzentrum, das die Hilfe koordiniert.

Unterstützung und Strategie Von der Flutkatastrophe betroffene Gebiete müssen mit staatlicher Unterstützung zu Nachhaltigkeits- und Modellregionen entwickelt werden. Benötigt wird eine nationale Resilienzstrategie, um auch bei anderen Katastrophen wie großen Waldbränden oder Cyber-Angriffen und Stromausfällen abwehrfähig zu sein.

Von Nobert Portz

Solidarität als Zeichen der Hoffnung So war schon kurz nach der Flut trotz der großen Not bei allen Betroffenen insgesamt viel Dank und Hoffnung zu spüren. Beides rührte maßgeblich aus der riesigen Solidarität untereinander. Besonders in den ersten Tagen nach der Katastrophe fand die Hilfe primär durch Private statt. Denn staatliche Institutionen mussten sich erst organisieren und auch strukturieren. So stammte die große zwischenmenschliche Hilfe vorrangig auch von den unzähligen und meist jungen Freiwilligen aus ganz Deutschland. Sie kamen zum Teil aus ihren Semesterferien, hatten sich spontan Urlaub genommen oder waren von den Arbeitgebern von ihrer Arbeit freigestellt worden - alle mit dem Wunsch zu helfen.

Spontane Hilfe unmittelbar nach der Flutnacht gab es auch durch örtliche Landwirte und Gärtnereibetriebe. Ohne deren Gerätschaften hätten etwa die Straßen nicht so schnell gesäubert werden können. Auch der durch die Flut verursachte Sperrmüll, der sich allein im Kreis Ahrweiler auf 240.000 Tonnen anhäufte, hätte ohne die private Unterstützung der Gärtner und Landwirte noch sehr viel länger am Straßenrand gelegen. Unabsehbare negative hygienische und gesundheitliche Folgen wären eingetreten.

Langfristige Unterstützung nötig Klar ist aber auch, dass allein die private Hilfe nicht ausreichen kann, um die Folgen einer derartigen Flutkatastrophe zu bewältigen und den Wiederaufbau zu leisten. Denn es waren nicht nur Häuser von Verwüstungen betroffen. Auch Straßen, Brücken, die Ahr-Zugstrecke mit den Gleisen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser waren zerstört oder beschädigt worden. Daher ist der Bundeswehr und dem Technischen Hilfswerk, der Bundespolizei, dem Deutschen Roten Kreuz, den Maltesern und den kommunalen Feuerwehren sowie vielen anderen professionellen Helferinnen und Helfern für ihre enorme Unterstützung sehr zu danken. Die Hilfe betrifft auch den erforderlichen Notaufbau neuer Brücken über die Ahr sowie die inzwischen wieder hergestellte und eröffnete Teilstrecke der Ahrtalbahn von Ahrweiler bis Remagen. Auch der schnelle Aufbau vieler Container gehört dazu. Sie waren nötig, um Kindern sowie Schülerinnen und Schülern nach den Zerstörungen der Kindergärten und Schulen wieder einen halbwegs normalen Kindergarten- sowie Schulbetrieb zu ermöglichen.

Im Rahmen unseres Einsatzes hatten wir auch engeren Kontakt zu Soldatinnen und Soldaten einer Bundeswehreinheit aus Bonn. Sie waren freigestellt worden, um vor Ort tatkräftige Unterstützung beim Beseitigen des Schlammes und beim Ausräumen des Inventars aus den Häusern zu leisten. Die Bundes-

wehr war auch deswegen sehr willkommen, weil die Soldatinnen und Soldaten eine Gulaschkanone und weiteres Essen sowie Getränke mitgebracht hatten.

Hoffen auf normales Leben Bei aller spontan geleisteten Hilfe vor Ort ist klar, dass sowohl die private als auch die staatliche Unterstützung, die auch einen Finanzfonds von Bund und Ländern von insgesamt 30 Milliarden Euro für den Wiederaufbau in den Flutgebieten beinhaltet, einen langen Atem braucht. Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Brücken und Straßen lassen sich nicht schnell hochwassergerecht wiederaufbauen. So müssen etwa die Brücken über die Ahr, die oft wegen ihrer geringen Höhe mit dem durch die Flut angeschwemmtem Treibgut „verklaut“ waren und dadurch die Zerstörungen noch verstärkt haben, beim Wiederaufbau in einer größeren Höhe über dem Fluss wiedererrichtet werden. Dennoch kann mit Blick auf die bereits jetzt geleistete Hilfe positiv festgestellt werden: Sowohl die ehrenamtliche Hilfe durch viele privaten Helferinnen und Helfer als auch die unabdingbare Unterstützung durch Bundeswehr, THW, Bundespolizei, DRK, Maltesern und örtlicher Feuerwehr geben den Betroffenen vor Ort Kraft. All das trägt dazu bei, dass die Menschen langsam wieder die Hoffnung auf ein halbwegs normales Leben erhalten. Das ist gerade angesichts des Winters positiv.

Optimismus durch Unterstützung Die Hilfe betrifft mittlerweile über das oft bereits erfolgte Aufräumen hinaus maßgeblich den Wiederaufbau. Sie beinhaltet aber auch die private Unterstützung bei der Zusammenarbeit der oftmals überforderten - gerade älteren - Flutgeschädigten mit Behörden etwa beim Formulieren von Anträgen oder die Reparatur von Küchengeräten und Bohrern in eigens vor Ort eingerichteten Werkstätten. All dies sowie auch „nur“ ein offenes Ohr und Gespräche mit den Menschen geben den von der Flutkatastrophe Betroffenen Hoffnung und ein Stück Optimismus.

Dazu können auch die von den Gemeinden mit den Bürgerinnen und Bürgern abgehaltenen Einwohner- und Bürgerversammlungen beitragen. Auch sie dienen dem gegenseitigen Austausch und der gemeinsamen Suche nach Wegen und Konzepten, wie es konkret weitergehen soll.

In diesem Zusammenhang ist es sicher auch ein guter Schritt, dass die Gemeinden in den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten wieder zu sich an die Ahr einladen. Unter dem Motto „Wandern für den Wiederaufbau im Ahrtal“ werden an Ständen Wein und alkoholfreie Getränke sowie kleine Snacks angeboten. Mit dem Kauf eines „SolidAHRitäts“-Weinglases für sechs Euro oder eines „SolidAHRitäts“-Armbändchens für fünf Euro kann jeder Gast zur finanziellen Unterstützung des Neuaufbaus beitragen.



Nach der Hochwasserkatastrophe sind viele Straßen immer noch beschädigt

Lehren aus der Flutkatastrophe Nicht zuletzt angesichts der über 180 Toten in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen und der immensen Zerstörungen müssen schnell konkrete Lehren aus der Katastrophe gezogen werden. Diese Lehren dürfen sich aber nicht nur auf die betroffenen Regionen und Länder beschränken. Sie müssen auch für - noch - nicht betroffene Bundesländer gelten. Es wäre fatal, wenn Lernprozesse nur bei einer konkreten Betroffenheit ausgelöst werden. Das gilt erst recht, weil durch den Klimawandel Extremereignisse wie Hitze, Dürre und Starkregen nicht nur häufiger, sondern auch heftiger auftreten.

Vor Flutkatastrophen und Starkregen ist keine Region und niemand sicher. Todesfälle und große Zerstörungen sind auch keinesfalls auf topografische Lagen wie auf das enge Ahrtal begrenzt. Sie können ebenso in topografisch anderen und vermeintlich „sicheren“ Regionen auftreten. Beispiele bei der Juli-Flut waren die nicht im engen Tal liegenden Städte Rheinbach und Erftstadt in NRW. Auch dort hat die Flut zu Toten geführt und große Zerstörungen sowie Schäden verursacht.

Vielen ist auch der Extremregen im flachen Münster vom Abend des 28. Juli 2014 mit bis zu 150 Litern Regen pro Quadratmeter in Erinnerung. Obwohl durch Münster kein Fluss fließt, verursachte dieser Extremregen Tote. Kanäle liefen über, der Strom fiel für 24.000 Haushalte aus und die Schäden beliefen sich auf 300 Millionen Euro.

Die Beispiele zeigen: Wir sollten auf alle möglichen Katastrophen im öffentlichen wie im privaten Bereich eingestellt sein und vorsorgen. Denn eines scheint sicher: Die nächsten Extremwetter und Katastrophen kommen bestimmt. ●



Auf einer Plattform vermittelt das Land Nordrhein-Westfalen Senior-Expertinnen oder -Experten an Städte und Gemeinden, die von der Flut betroffen sind

FOTO: INSTA_PHOTOS - STOCK.ADOBE.COM



Wiederaufbau nach der Flut: Senior-Expertise gesucht

Das Land Nordrhein-Westfalen startet eine Initiative zur Unterstützung des Wiederaufbaus der hochwassergeschädigten Städte und Gemeinden

DIE AUTORIN

Ina Scharrenbach ist Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Juli 2021 wurden rund 180 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen von Starkregen und Hochwasser betroffen. Menschen haben ihr Leben verloren, das Hab und Gut vieler Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wurde vernichtet oder beschädigt.

Mit Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds Nordrhein-Westfalen wird die Wiederherstellung von privater und öffentlicher Infrastruktur unterstützt: mit hoher Bedeutung von Aufbaugeschwindigkeit und Wiederaufbauqualität. Der Wiederaufbau betrifft jedes einzelne zerstörte oder beschädigte Gebäude und auch gesamte Ortsgefüge und alles, was Heimat ausmacht: Rathäuser, Marktplätze, Treffpunkte, Sozialeinrichtungen, Straßen und Grünflächen und vieles mehr. Dies rasch wieder in Ordnung zu bringen, ist unerlässlich, um den betroffenen Menschen ihre Orte und ihre Lebensgrundlage zurückzugeben.

Fachleute gesucht Die „Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ bietet umfangliche Unterstützung an, so dass die Kommunen externe Aufträge - auch erleichtert - zum Wiederaufbau vergeben können. Was fehlt, ist kommunales Personal, also erfahrene Fachleute in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Landschaftsplanung sowie Denkmalpflege. Deshalb suchen wir Senior-Expertinnen und -Experten für Städtebau und Stadtplanung, die als Selbstständige, im Ruhestand oder kurz davor, für einen begrenzten Zeitraum bereit sind, zu helfen.

Ganz gleich ob ehemalige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Projekt-, Abteilungs- oder Amtsleitungen: Jede freiwillige Person, die Know-how im Bereich der öffentlichen Infrastruktur einbringen kann, wird gebraucht. In den Verwaltungen müssen Entscheidungen zur Stadtentwicklung vorbereitet, Planungsprozesse gesteuert, Hochbauten

wiedererrichtet, Straßen, Wege und Plätze erneuert und technische Infrastruktur wiederaufgebaut werden.

Um den Wiederaufbau schnell und qualitativ so zu gestalten, dass er den aktuellen Anforderungen gerecht wird und die Erfahrungen des Sommers 2021 berücksichtigt, braucht es darüber hinaus den Dialog der Beteiligten. Solche Prozesse können von früheren Baudezernentinnen und -dezernenten oder Hochschulprofessorinnen und -professoren begleitet werden.

Zusammenarbeit Um die Senior-Expertise und die Kommunen zusammenzubringen, führt die Landesgesellschaft NRW.URBAN eine Liste der interessierten Expertinnen und Experten. Alle, die am Wiederaufbau mitwirken möchten, sind eingeladen, sich dort einzutragen. Die Kommunen können die Liste einsehen und mit den Fachkräften Kontakt aufnehmen. Nach einem ersten persönlichen Gespräch entschei-



Jede und jeder einzelne kann den Wiederaufbau der geschädigten öffentlichen Infrastruktur sehr konkret unterstützen

den beide Seiten gemeinsam über die mögliche Zusammenarbeit.

Jede und jeder einzelne, die oder der sich hier einbringt, kann den Wiederaufbau der geschädigten öffentlichen Infrastruktur sehr konkret unterstützen. Alle Informationen und die Liste zur Anmeldung gibt es im Internet. ●

senior-expertise-hilft.nrw



Kommunale Klimaziele ✓
Digitalisierung vorantreiben ✓
Sanierungsstau beseitigen ✓
Haushalt entlasten ✓

Wir helfen Ihnen, den Betrieb und die Erneuerung der öffentlichen Außenbeleuchtung zu geringeren Kosten und ohne Investition auszuschreiben

- ✓ Die bisherigen Haushaltsaufwendungen reduzieren sich um bis zu **30%** ab dem Leistungsbeginn des Betreibers
- ✓ Die oberirdische Beleuchtungsinfrastruktur wird ab Leistungsbeginn komplett erneuert (inkl. moderner Steuerungs- und Regelungstechniken) und für die fortschreitende Digitalisierung vorbereitet
- ✓ Der Energieverbrauch respektive die CO₂ Belastung reduziert sich um bis zu **80%**

Erfahren Sie mehr unter www.pagenä-gmbh.de oder rufen Sie uns an: (0201) 999 50 903

Heftige Regenfälle haben in der Stadt Erkrath immer wieder zu Überschwemmungen und Schäden geführt



FOTOS (3): STADT ERKRATH

Starkregenberatung für mehr Eigenvorsorge und Objektschutz

Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer in der Stadt Erkrath können sich kostenlos über mögliche Schwachstellen und Eintrittsmöglichkeiten für Wasser beraten lassen

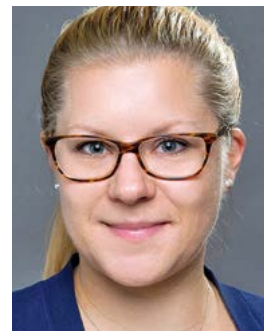
In den letzten Jahren haben extreme Regenereignisse zugenommen und zu großen Schäden geführt. Auch die Stadt Erkrath war wiederholt in unterschiedlichen Ausmaßen betroffen. Dass Starkregenereignisse sich nicht vermeiden lassen und abfließendes Wasser eine große Gefahr bergen kann, ist spätestens nach den Hochwasserereignissen im Juli 2021 klar geworden. Die Anpassung an Folgen des Klimawandels ist daher eine bedeutende Aufgabe, die die Stadt Erkrath gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern wahrnimmt.

Gefahrenkarten und Beratung Im ersten Schritt wurden vom Städtischen Abwasserbetrieb in Zusammenarbeit mit der Dr. Pecher AG Starkregengefahrenkarten für die Stadt erstellt. Diese Karten sind Teil der Maßnahmen zur Starkregen- und Überflutungsvorsorge sowie der Starkregenberatung in Erkrath und stehen online öffentlich zur Verfügung. Doch allein durch Starkregengefahrenkarten, Informationstexte und Flyer betreiben Bürgerinnen und Bürger kaum Eigenvorsorge. Deshalb bietet der Abwasserbetrieb der Stadt Erkrath seit zwei Jahren eine Beratung zur Starkregenvorsorge durch eine eigens dafür geschaffene Stelle an. Erkrather Bürgerinnen und Bürger können dieses Angebot kostenlos in Anspruch nehmen.

Das Beratungsangebot wurde auf der städtischen Homepage, in sozialen Medien und über Printmedien bekanntgemacht. Zusätzlich gibt es Informationsveranstaltungen zur Eigenvorsorge, bei denen die Stadt mit externen Fachleuten, etwa von der Verbraucherzentrale NRW oder der Kommunal Agentur NRW, zu Gefahren und Vorsorgemöglichkeiten aufklärt. Das Interesse an dem Thema Starkregenvorsorge und der Beratungsbedarf ist stark betroffenheits- und ereignisabhängig. Ein Großteil der Anfragen erreicht den Abwasserbetrieb von Bürgerinnen und Bürgern, die schon einmal Schäden durch ein Starkregenereignis erlitten haben.

Nach den ersten Berichterstattungen und Öffentlichkeitsveranstaltungen wurde das Angebot gut nachgefragt. Zudem steigt die Zahl der Beratungsanfragen nach Starkregenereignissen in Erkrath oder der Region, wie auch diesen Sommer, an. Weitere nicht zu unterschätzende Wege zur Starkregenberatung laufen über den Austausch in Nachbarschaften, Hinweise von Bekannten oder auch das direkte Angebot zum Beispiel bei einer Veranstaltung.

Vielfältige Fragen Die Bürgerinnen und Bürger melden sich telefonisch oder per E-Mail bei der Starkregenberatung. Eine häufig gestellte Frage ist: „Ich habe gehört, dass es die Starkregenberatung gibt. Da



DIE AUTORIN

Miriam Riese ist Beraterin für Starkregenvorsorge und Überflutungsschutz in der Stadt Erkrath

würde ich mich gerne informieren, wie es um mein Grundstück steht. Können Sie beraten?“ Neben der Terminvereinbarung gehört grundsätzlich ein kurzes Telefonat dazu, um Fragen und erste Schwerpunkte der anstehenden Beratung zu erfahren. Haben die Bürgerinnen und Bürger vielleicht schon Schwachstellen auf ihrem Grundstück oder an ihrem Gebäude erkannt? Haben sie schon Maßnahmen ergriffen? Waren sie in der Vergangenheit schon einmal betroffen?

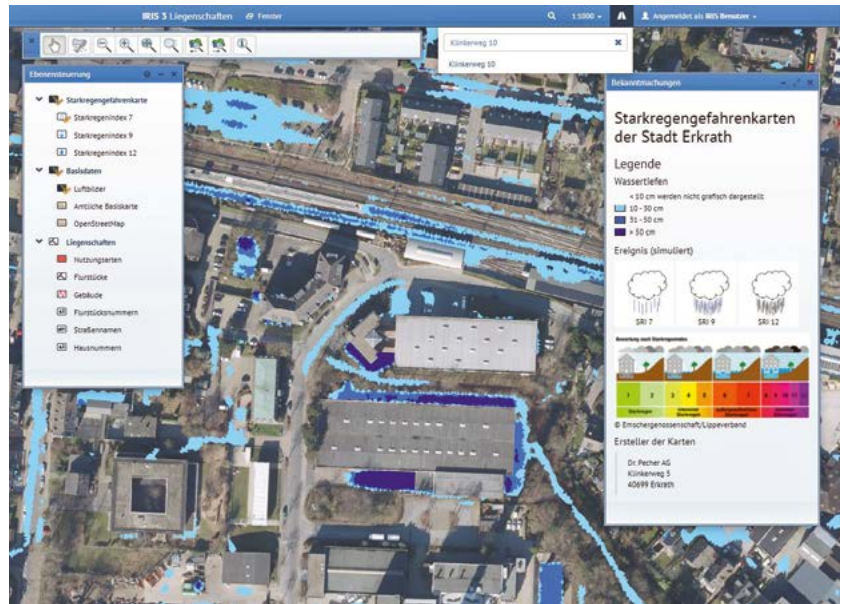
Dabei ist nicht nur oberflächlich auftretendes oder abfließendes Wasser ein Thema. Auch das Thema Rückstau ist relevant. Nicht regelmäßig gewartete, falsch angeschlossene oder fehlende Rückstausicherungen können zum Problem werden und im Falle eines Rückstaus große Schäden verursachen. Gegebenenfalls wird hier die Beratung durch Mitarbeitende der Grundstücksentwässerung empfohlen.

Begehung vor Ort Die Starkregenberatung wird in Erkrath auf den Grundstücken der Bürgerinnen und Bürger durchgeführt. Die Beratung beginnt im Gebäude und schließt mit der Begehung des Grundstücks ab. Dabei kommt die Starkregengefahrenkarte und das vom Abwasserbetrieb der Stadt Erkrath und der Kommunal Agentur NRW entwickelte Beratungsprotokoll zum Einsatz. Es kann auch als eine Art Leitfaden für die Begehung genutzt werden. Zu Beginn wird die Betroffenheit in der Vergangenheit erfasst. Hierdurch erhält die beratende Person Hinweise auf mögliche Schwachstellen.

Im Gebäude geht es als erstes in die tieferliegenden Geschosse. Von den Eigentümerinnen oder Eigentümern werden zum Beispiel Rückstausicherungen zu Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene abgefragt. Um Inhalte wie etwa die Funktion einer Hebeanlage oder die Rückstauenebene für Laien zu erklären, wird gerne die Broschüre der Verbraucherzentrale NRW zum Rückstauschutz genutzt. Die bildliche Darstellung verdeutlicht die Thematik klar und verständlich für die Bürgerinnen und Bürger. Häufig werden die Räumlichkeiten jedoch nicht nur zur Aufbewahrung, sondern auch als - ständiger - Aufenthaltsraum genutzt. Hier ist besonders die Aufklärung, warum bestimmte Stellen eine Gefährdung darstellen und welche Schutzmaßnahmen die Bürgerinnen und Bürger ergreifen können, notwendig.

Bei der anschließenden Begehung auf dem Grundstück bietet die Starkregengefahrenkarte eine Einschätzung zu gefährdeten Stellen. Gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern werden mögliche Eintrittsstellen von oberflächlich abfließendem Wasser und tieferliegende Gebäudeteile daraufhin begutachtet. Hinweise zu Schutzmaßnahmen wie Aufkantung an Lichtschächten oder Absicherungen durch Schotts werden von den Bürgerinnen und Bürgern gerne angenommen. Auf dem Grundstück selbst kann über die Anpassung des Gefälles oder die

Miriam Riese berät die Eigentümerinnen und Eigentümer kostenlos - auch direkt vor Ort



Gestaltung bei einem Starkregen abfließendes Wasser vom Gebäude weggelenkt werden. Die besprochenen Punkte und Maßnahmevorschläge werden im Beratungsprotokoll erfasst, das die Bürgerinnen und Bürger im Anschluss erhalten.

Starkregengefahrenkarten zeigen, wo im Stadtgebiet Überflutungen durch Starkregen entstehen können

Vorsorge durch Sensibilisierung Die Starkregenberatung wird in Erkrath gut nachgefragt. Der Abwasserbetrieb ist bestrebt, Bürgerinnen und Bürger auch auf anderen Wegen mit dem Thema in Kontakt zu bringen. Zum Beispiel ist zum Weltwassertag 2022 eine Veranstaltung mit weiteren Fachleuten des Wasserverbands, der Feuerwehr, des städtischen Umweltbereichs und des Naturschutzzentrums geplant. Denn nur wer sensibilisiert und informiert ist, kann vorsorgen und sich und sein Eigentum schützen. ●

erkrath.de/Starkregen/

Starkregen sorgte in der Stadt Korschenbroich in den vergangenen Jahren mehrfach für Überflutungen



FOTOS (3): STÄDTISCHER ENTSORGUNGSBETRIEB KORSCHENBROICH

Mit Risikomanagement besser gegen Starkregen gewappnet

Mit Hilfe von Starkregengefahrenkarten analysiert die Stadt Korschenbroich Gefahren für öffentliche Gebäude und die Bebaubarkeit von Baulücken

Nach Abschluss der Überarbeitung der Generalentwässerungsplanung für das Stadtgebiet Korschenbroich im Jahr 2016 haben der Betriebsausschuss sowie der Stadtrat aufgrund der Erfahrung der vergangenen Jahre zeitnah die Erarbeitung von Starkregengefahrenkarten beschlossen. Das Stadtgebiet von Korschenbroich ist nämlich seit dem Jahr 2008 von mehreren Starkregenereignissen betroffen gewesen. Aufgrund der Zuständigkeit für das Kanalnetz und die Gewässerunterhaltung und auf Grundlage der Datenbasis eines digitalen Geländemodells hat der Städtische Entsorgungsbetrieb Korschenbroich (SEK) die Aufgabe des Starkregenerisikomanagements übernommen.

Planungsgrundlage für Bau und Bestand Die Starkregengefahrenkarten stehen jedem Interessierten online verknüpft auf der städtischen Homepage zur Verfügung und dienen im alltäglichen Gebrauch als Grundlage für Entscheidungen über Bauanträge, die weitere Planung der städtischen Entwicklung und die Sicherstellung des Entwässerungskomforts der städtischen Infrastruktur, wie Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude. Neben der Pflicht zur Erstellung eines Überflutungsnachweises als Auflage in einer Baugenehmigung werden die Starkregengefahrenkarten auch herangezogen, um die Bebaubarkeit von Baulücken im Be-

stand zu prüfen. Dabei ist es naturgemäß einfacher, Lösungsmöglichkeiten für neu zu planende Baugebiete zu finden als für Bauvorhaben in bestehenden Baugebieten. Durch die Abbildung von Fließwegen und die Nutzung des Straßenkörpers als Retentionsraum können Wassermassen gezielt im Neubaugebiet gelenkt und gesteuert werden. Anders verhält es sich im Bestand. Hier kann eine verbesserte Bauvorsorge und Flächenvorsorge nur in Kenntnis der tatsächlichen Fließwege geschaffen werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Schaffung von Rückhalteräumen zu werfen. Dabei dienen oft Straßen- und/oder Freiflächen als Lösungsansatz. Die Änderung von Straßenquerschnitten und eine Freiflächenplanung unter Berücksichtigung von Fließwegkorridoren führen zu den erforderlichen Retentionsräumen zum Schutz der Bestandsbebauung. Dies setzt jedoch voraus, dass Straßenbegleitgrün wertvoller geplant und nicht mehr nur als „Restflä-



DER AUTOR

Thomas Kochs ist technischer Betriebsleiter des Städtischen Entsorgungsbetriebes Korschenbroich



Die Starkregengefahrenkarten stehen jedem Interessierten online zur Verfügung

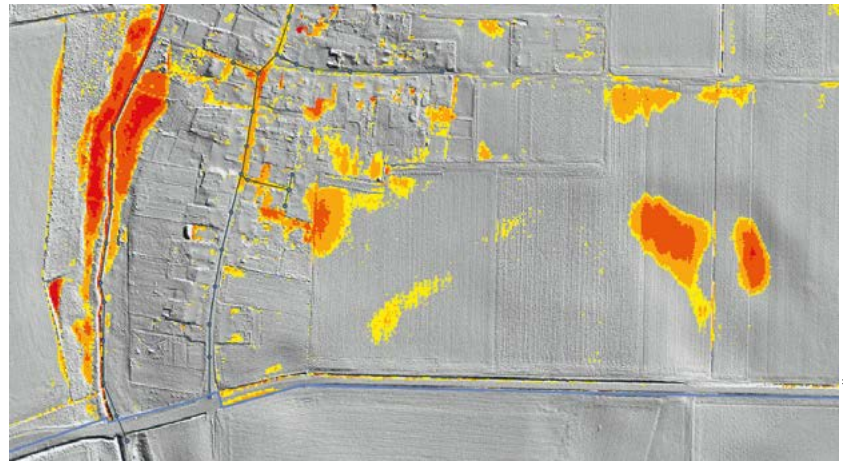
che“ vom Straßenplaner verstanden wird. Naturnahe Grünflächen und naturnahe Gewässer müssen als Motor für eine zukünftige Stadtentwicklung auch von Behörden begriffen werden.

Vorsorge durch Risikoanalyse Die konsequente Analyse der Starkregen Gefahrenkarten zeigt das vorhandene Überflutungsrisiko auf. Aus dem konkreten Zusammenspiel aus Überflutungsgefahr unter Beachtung der jeweiligen anzusetzenden Eintrittswahrscheinlichkeit und Vulnerabilität ergibt sich das zu erwartende Schadenspotenzial. Dies gilt für kommunale wie private beziehungsweise gewerbliche Bereiche gleichermaßen.

Aufgabe der Risikoanalyse im kommunalen Bereich ist es auch, Aussagen über das Ausmaß der Gefahren für die menschliche Gesundheit, mögliche Schäden an öffentlichen Gebäuden und der allgemeinen Infrastruktur von Ver- und Entsorgern sowie von Straßen, Kulturgütern und Umwelt zu treffen. Hierzu kann nicht auf ein standardisiertes, aber lernfähiges Verfahren (KI) zurückgegriffen werden. Die entscheidende Grundlage ist vielmehr die Ortskenntnis im Zusammenspiel mit allen Akteurinnen und Akteuren innerhalb der Kommune.

Aktuell werden im Stadtgebiet Korschenbroich 18 Kindergärten, zehn Schulen und Sportstätten sowie vier Verwaltungsgebäude einer kritischen Risikobewertung unterzogen. Hierzu ist es erforderlich, auf die Fließwege zurückzugreifen, die vom SEK mit Hilfe eines GIS-Systems berechnet und visualisiert werden. Bei diesen Arbeiten hat sich gezeigt, dass es unerlässlich ist, dass der SEK auf diese Daten selbst direkt zugreifen kann. Mit Hilfe der Risikoanalyse wird die planerische Grundlage gelegt, Gefahrenpunkte korrekt einzuschätzen, um die notwendigen technischen und/oder baulichen Maßnahmen zu identifizieren, die dann Teil eines stets fortzuschreibenden kommunalen Handlungskonzeptes sein werden. Hierzu werden zusätzlich Steckbriefe für jedes Objekt erstellt.

Zusammenarbeit mit Bürgerschaft Bevor die Starkregenkarten erstellt wurden, hat es eine Informationsoffensive für die Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Stadt gegeben. Diese stellt sicher, dass der SEK direkt nach Eintritt eines erneuten Starkregenereignisses direkt mit den Bürgerinnen und Bürgern in Kontakt tritt. So bittet der SEK um die Zurverfügungstellung von Foto- und Videodokumenten, um so das tatsächliche Gefahrenpotenzial des Niederschlagsereignisses besser einzuschätzen. Die Datengrundlage beim Deutschen Wetterdienst erfasst selten den tatsächlichen Raum eines Ereignisses in ausreichendem Maße. Daher leisten die eigenen Regenschreiber eine wichtige Ergänzung für den SEK. Zusätzlich werden die Nebengewässer stärker in den Fokus genommen. Dazu wird eine Vielzahl an Pegelmessungen in den Fließgewässern sonstiger



KARTE: STÄDTISCHER ENTSORGUNGSBETRIEB KORSCHENBROICH

Die Starkregengefahrenkarte für die Stadt Korschenbroich zeigt, an welchen Stellen sich bei Starkregen Wasser in größerem Ausmaß ansammeln wird

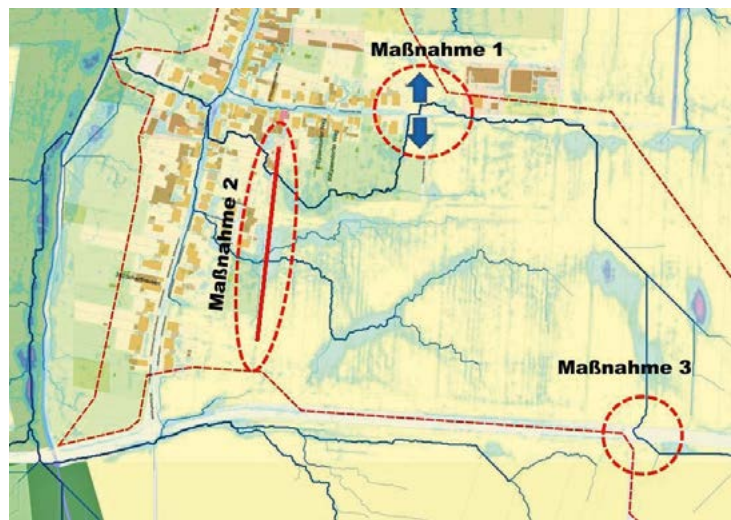


SCHAUBILD: STÄDTISCHER ENTSORGUNGSBETRIEB KORSCHENBROICH

Ordnung betrieben, damit die hydraulischen und vor allem die hydrologischen Berechnungen im Bereich der Nebengewässer schnell aktualisiert werden können. Auch eine kritische Betrachtung der Einleitungen beziehungsweise Einleitmengen im Rahmen des Anliegergebrauchs müssen von der zuständigen Stelle, das heißt der Unteren Wasserbehörde, erfasst und unter den neuen Rahmenbedingungen neu bewertet werden. Denn die Starkregenereignisse, die sich flächenhaft ausbreiten und stark durch die Einleitungen beeinflusst sind, wurden von den bisherigen Abflussmodellen nicht ausreichend erfasst.

Klimaanpassungsmaßnahmen benötigen Flächen - Flächen für die Natur. Daher ist es eine gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe, diese Flächen zur Verfügung zu stellen. Die Überflutungsereignisse zeigen, dass die Natur sich die nötigen Flächen ansonsten nimmt. Das Handlungskonzept wird daher naturbessene Flächen und Freiflächen als Retentionsräume vorschlagen. Dort, wo solche Flächen nicht im Besitz der Stadt sind, liegt es an den Eigentümerinnen und Eigentümern, diese der Stadt zum Erwerb für die Herrichtung und Nutzung für diese wichtige Schutz Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

Anhand der Starkregengefahrenkarte können Fließwege des Wassers sowie Schadensschwerpunkte identifiziert und Maßnahmen ergriffen werden

*Niederschlagswasser
von Dachflächen wird
in Leichlingen künftig
einem offenen
Muldensystem
zugeführt und kann
dort zum Teil versickern*



FOTO: TYCHO KOPPERSCHMIDT

Leichlingen auf dem Weg zur Schwammstadt

Um die Folgen des Klimawandels abzumildern, will die Stadt Leichlingen künftig verstärkt Niederschlagswasser etwa zur Bewässerung des Grüns „nutzen“ anstatt es zu „entsorgen“

Im Zuge der kommunalen Daseinsvorsorge ist es Aufgabe der Siedlungswasserwirtschaft, einen definierten Entwässerungskomfort in den Städten und Gemeinden sicherzustellen. Wie zu Beginn des letzten Jahrhunderts werden dafür auch heute noch unterirdische Kanalnetze betrieben. Dabei wird häufig Niederschlagswasser der befestigten Flächen mit gewerblichem und häuslichem Schmutzwasser vermischt in Mischwasserkanälen abgeleitet. Erst gegen Ende des letzten Jahrhunderts begann die Siedlungsentwässerung, die unterschiedlich belasteten Wasserströme zumindest aus Neubaugebieten möglichst in Trennsystemen zu sammeln und das nicht-klärflichte Niederschlagswasser in Versickerungsanlagen zu leiten. Ein Großteil der Niederschläge, gerade aus den dicht versiegelten Innenstadtbereichen, werden aber immer noch über geschlossene Rohrsysteme „entsorgt“, wodurch die Innenstädte seit Jahrzehnten tendenziell ausgetrocknet werden. Lange war dies kein wirkliches Problem, da Deutschland als regenreich gilt und die Sommermonate selten längere Zeit trocken waren.

Neuer Umgang mit Wasser Vor Jahren wurde schon gewarnt, dass der Klimawandel zu Veränderungen auch in unseren Breitengraden führen wird. Heute ist klar, dass unser Wetter hinsichtlich Intensität und Dauer immer extremer wird. Hitze- und Trockenphasen sowie Starkregen bestimmen die Sommer der letzten Jahre. Während das gesamtgesellschaftliche Ziel ist, die Ursachen des Klimawandels zu bekämpfen, muss die kommunale Siedlungswasserwirtschaft

zeitnah Antworten zur Anpassung an den Klimawandel liefern. Der Schlüssel liegt dabei in einem neuen Umgang mit der Ressource „Wasser“, das nicht mehr „entsorgt“, sondern „genutzt“ werden muss. Im Starkregenfall geht es darum, die Wassermassen schadlos durch die Siedlungsgebiete zu leiten. Allerdings ist dies nicht mit den klassischen unterirdisch verrohrten Systemen möglich. Hier sind Maßnahmen an den Oberflächen notwendig - etwa versiegelungsarme Oberflächen, Retentionsbereiche und Notwasserwege. In Trockenphasen gilt es hingegen, Wasser aus den regenreichen Monaten oder aus Starkregenfällen zu nutzen und dem städtischen Grün bereitzustellen, damit in unseren Innenstädten Verdunstungskühlung und Schattenwurf von vitalem Grün etwas Entlastung im Hochsommer schaffen kann.

Integrales Denken und Kompromisse Für einen zeitgemäßen Umgang mit Wasser muss die klassische Siedlungswasserwirtschaft sich zu einer nachhaltigen Wasserwirtschaft weiterentwickeln. Zur Maßnahmenumsetzung im bereits völlig mit Nutzungen belegten Innenstadtbereich ist dafür eine Weiterentwicklung des kommunalen Verwaltungshandeln erforderlich. Das meist sektorale Denken der öffentlichen Verwaltung muss in einen integralen Denk- und Umsetzungsprozess überführt werden. Nicht primär das klassische Zuständigkeitsprinzip oder die enge Auslegung spezifischer Normen werden die technischen, rechtlichen und organisatorischen Herausforderungen lösen können. Eher pragmatische Ingenieurösungen mit der Suche nach Kompromissen



DER AUTOR

Tycho Kopperschmidt ist Leiter des Fachbereichs „Technische Betriebe Leichlingen“ und Betriebsleiter Städtischer Abwasserbetrieb Leichlingen

im interdisziplinären Team wird die Klimaanpassung in den Städten und Gemeinden zum Erfolg führen.

Projekt Schwammstadt Leichlingen Die Stadt Leichlingen, zwischen Köln und Solingen gelegen, stellt sich dieser Herausforderung. Die Starkregenjähre 2018 und 2021, von denen Leichlingen besonders betroffen war, sowie die bundesweiten Trockenjahre 2018 bis 2020 zeigen, wie notwendig es ist, das Thema Wasser in der Stadt neu zu denken. Wie in anderen Städten auch, begann Leichlingen vor einigen Jahren zunächst mit einer Strategie zur Starkregenvorsorge. Durch die extremen Trockensommer wurde das Thema um die Sorge vor Trockenheit und Hitze ergänzt. In Planung befinden sich bereits drei „Schwammstadt“-Projekte, die in den nächsten Jahren sukzessive umgesetzt und die Klimafolgen „Trockenheit“, „Hitze“ und „Starkregen“ abmildern werden: eine „blau-grüne Klimaachse“, die Erneuerung des Stadtparks und die Sanierung von Gebäuden. Primäres Ziel dabei ist, das Niederschlagswasser schadlos in der Stadt zu halten und in Trockenphasen dem Stadtgrün zur Verfügung zu stellen.

Die „blau-grüne Klimaachse“ Für das größte Projekt erhielt Leichlingen im Sommer 2020 eine Förderzusage, um eine „blau-grüne Klimaachse“ durch die Innenstadt zu realisieren. Idee der Klimaachse ist, das Wasser aus einer bislang verrohrten Quelle und von angrenzenden Dachflächen nicht mehr der Kanalisation zuzuführen, sondern das Wasser in einer offenen begrünten Erdmulde durch die Innenstadt zu leiten. Das Wasser wird entlang der Mulde weitgehend versickern und durchfeuchtet somit den Boden. Bislang wurde das Niederschlagswasser ungenutzt in der zehn Kilometer entfernten Kläranlage außerhalb der Stadt „entsorgt“.

Neben der Quelle wird ein etwa zehn Hektar großer Innenstadtbereich entwässerungstechnisch neu entwickelt. Dachflächen der angrenzenden Mehrfamilien-siedlung und vom Rathaus mit einer Gesamtfläche von etwa einem Hektar speisen zukünftig die Klimaachse mit Niederschlagswasser. In den offenen Mulden wird Wasser sichtbar und erlebbar, anstatt unter der Erde schnell und unsichtbar abgeleitet zu werden.

Aus der Quelle kommt nur eine geringer, aber permanenter Wasserzufluss, der nur einen kleinen Teil des Muldensystems bewässern kann. Erst längere oder stärkere Regenfälle lassen das gesamte System zum Abflusselement werden. Aufgrund des flachen Gefälles im Innenstadtbereich wird unterhalb der Mulden streckenweise ein paralleles Leitungssystem verlaufen, in dem das Wasser bei Volleinstau der Mulden im Starkregenfall sicher von den Gebäuden weggeleitet wird.

Zisternen und Bewässerungssystem Die Mulden und Leitungen münden an gut anfahrbaren Stellen im Stadtbereich in unterirdische Regenwasserzister-



FOTO: TYCHO KOPPERSCHMIDT

Bei der klassischen Ableitung läuft das Niederschlagswasser am Stadtgrün vorbei, das im Hochsommer dringend Wasser benötigt

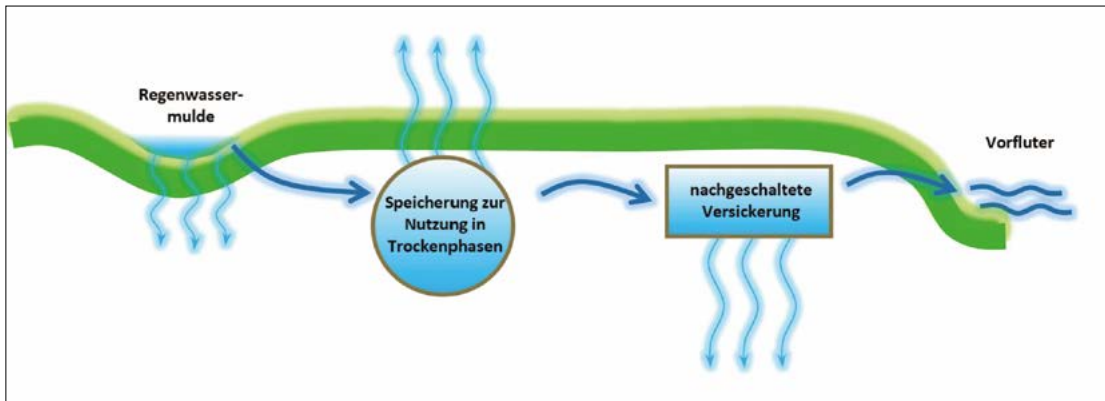
nen. Diese füllen sich in den Wintermonaten oder bei Stark- und Dauerregen mit Wasser. So steht in den Trockenphasen ausreichend Wasser zur Bewässerung des Innenstadtdrains oder Brauchwasser, beispielsweise für die Kehrmaschine, zur Verfügung. Der zeitliche Aufwand zur Bewässerung des Grüns entlang der Klimaachse soll mit Hilfe eines automatischen Bewässerungssystems möglichst gering gehalten werden. Zur Einschätzung der Trockenheit im Boden sollen Bodenfeuchtemessungen Daten liefern. Auch der Wasserstand in den Zisternen wird messtechnisch erfasst. Zusammen mit einer Regenmessstation kann mit den Daten langfristig die Wirkung von Niederschlag, Bodenfeuchte und Wasserbedarf bewertet werden. Wenn nach Dauer- oder Starkregen die Zisternen vollgefüllt sind, wird das überschüssige Niederschlags- oder Quellwasser in nachgeschaltete Versickerungsanlagen geleitet und so das Wasser im Stadtgebiet gehalten.

Kommunale Bauvorhaben Die Ideen der Klimaachse werden auf aktuelle kommunale Baumaßnahmen übertragen. Zum einen wird in diesem



SCHAUBILD: STADT LEICHLINGEN

Entlang der „blau-grünen Klimaachse“ soll auch im Hochsommer eine vitale grüne Infrastruktur Schatten und Verdunstungskühlung bieten



An das Muldensystem, das die Wassermengen aufnehmen soll, schließen sich in Reihe unterirdische Zisternen und nachgeschaltete Versickerungsanlagen an

Jahr die Erneuerung des Stadtparks in Leichlingen begonnen. Zum anderen werden aktuell in einem zusammenliegenden Bereich mehrere kommunale Gebäude erneuert oder saniert. Auch bei diesen Maßnahmen soll das nicht-klärfähige Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen nicht mehr über die Mischwasserkanalisation aus der Stadt geleitet werden, sondern in großvolumigen Regenwasserzisternen mit nachgeschalteter Versickerung in der Stadt verbleiben und in Trockenphasen genutzt werden. Bei allen Planungen wird darauf Wert gelegt, perspektivisch weitere Flächen an das abgekoppelte Muldensystem anschließen zu können. Im Vergleich zu Neuerschließungen ist es beim Bauen im Bestand wichtig, alle Beteiligten frühzeitig mitzunehmen und Interessen abzuwägen. Auch diesen kommunikativen Planungsprozess muss eine klassisch-technische Verwaltung erst lernen.

Wirkung der Schwammstadt Mit Umsetzung aller drei „Schwammstadt“-Maßnahmen in Leichlingen werden etwa 10.000 Quadratmeter Dachflächen und schwach belastete Verkehrsflächen der Mischwasserkanalisation vorenthalten und verbleiben so in der Innenstadt. Damit kann vielleicht eine Trendwende zur „Austrocknung“ der jahrzehntlang entwässerten Innenstadt beginnen. Neben dem Niederschlagswasser verbleiben zukünftig etwa 30.000 Kubikmeter Quell- und Bachwasser in der Innenstadt. Es kann für Trockenphasen gespeichert werden beziehungsweise den Boden durchfeuchten.

Es werden im Stadtgebiet Regenwasserzisternen mit einem Speichervolumen von insgesamt bis zu 300 Kubikmeter bereitstehen. Da sich diese bei stärkeren Regenereignissen auch im Sommer immer wieder füllen, kann die Stadt zukünftig bis zu 500 Kubikmeter Trinkwasser pro Jahr zur manuellen Bewässerung des Innenstadtgrüns sowie zur Befüllung der Kehrmaschine einsparen.

Im Starkregenfall nehmen offene Mulden oberflächlich abfließendes Wasser auf, so dass eine lenkende Wirkung erreicht werden kann. Die vom Mischwassersystem abgekoppelten Wassermengen werden zudem nicht mit Schmutzwasser vermischt zur Kläranlage geleitet oder in Entlastungsanlagen in die Vorfluter

„entsorgt“. Die abgekoppelten Flächen reduzieren also die Schmutzfracht der Gewässer, entlasten die Kläranlagen und sind ein kleiner Baustein in der Starkregenvorsorge.

Finanzierung und Organisation Die Kosten aller drei Maßnahmen werden sich auf gut 1,5 Millionen Euro aufsummieren, die in den nächsten Jahren aufzubringen sind. Die bislang zugesagte Förderung in Höhe von 800.000 Euro erleichtert die Umsetzung. Darauf aufbauend wird weiter nach Fördermitteln zur Maßnahmenumsetzung gesucht. Letztendlich wird auch ein Teil über die Abwassergebühr abgewickelt werden können, da Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser und Starkregenvorsorge gemäß § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG-NRW) gebührenfinanzierbar sind. Die Entwässerungsmulden verbleiben als Entwässerungssystem im Anlagevermögen des Abwasserbetriebes.

Um zukünftige Maßnahmen organisatorisch effektiv umsetzen zu können, wurde in Leichlingen 2020 der Fachbereich „Technische Betriebe“ mit den Aufgabenträgern zur kommunalen Infrastruktur zusammengefasst. Dazu gehören das Tiefbauamt, der Bauhof und der Abwasserbetrieb.

Neben den baulichen Maßnahmen erhalten Bürgerinnen und Bürger sowie Planende Informationen, damit sie auf den eigenen Grundstücken einen nachhaltigen Umgang mit Wasser umsetzen können. Der Abwasserbetrieb arbeitet zudem daran, seine Entwässerungssatzungen in diesem Sinne weiterzuentwickeln. Gründächer, offenporige Flächen, die private Nutzung von Niederschlagswasser sowie die Versickerung auf dem eigenen Grundstück muss zukünftig im Fokus stehen.

Da der bisherige Gebührenmaßstab „angeschlossene“ Fläche zu einer Erhöhung der Gebührensätze führen kann, müssen die Folgen einer zunehmenden Abkopplung von Privatflächen in der Lokalpolitik offen diskutiert werden. Einen interessanten Ansatz, um die Fixkosten der Regenwasserbewirtschaftung möglichst auf viele Schultern zu verteilen, bietet neben einer Benutzungsgebühr die aktuell diskutierte Grundgebühr. ●



Hauptgeschäftsführer
Christof Sommer (links)
und Präsident Dr. Eckhard
Ruthemeyer stellen sich
den Fragen von STÄDTE-
UND GEMEINDERAT

FOTOS (3): STGB NRW / GERO SLIWA

„Vorankommen wir nur mit handlungsfähigen Kommunen“

Präsident Dr. Eckhard Ruthemeyer und Hauptgeschäftsführer Christof Sommer sprechen im Doppel-Interview über einschneidende Ereignisse in den vergangenen Monaten, Freiheiten und Zwänge in Politik und Verwaltung sowie die Frage, warum Förderprogramme eine Kommune auch verzweifeln lassen können

STÄDTE- UND GEMEINDERAT: Herr Sommer, ein Jahr als Hauptgeschäftsführer beim Städte- und Gemeindebund NRW ist rum. Wie haben Sie die Zeit erlebt? Haben sich Ihre Erwartungen erfüllt?

Christof Sommer: Vieles ist sicher anders gelaufen als gedacht. 2021 war ein Jahr des chronischen Ausnahmezustands. Die Pandemie, Lockdowns, ständig neue Verordnungen und dann auch noch im Juli eine Naturkatastrophe jenseits des bisher Vorstellbaren. Das hat uns in der Geschäftsstelle schon sehr gefordert und das tut es auch weiterhin. Zumindest im Hinblick auf die Anforderungen haben sich meine Erwartungen bestätigt: hohe Intensität, ein professionelles Team, eine enorme Themenvielfalt. Die beste Erkenntnis ist: Es macht trotz aller Belastung auch noch Spaß, weil wir mit unserem Tun etwas bewirken. Auch die guten Rückmeldungen aus den Städten und Gemeinden spornen uns an.

Sie wollten eigentlich durchs Land reisen und Mitgliedskommunen besuchen ...

Christof Sommer: Das stimmt und ich habe noch eine lange Liste auf dem Schreibtisch. Zumindest für einige wenige Besuche hat es gereicht, etwa im Kreis Lippe oder unserer neuen Mitgliedskommune Bocholt. Der Rest bleibt für 2022 weiter auf der Agenda und kann sich darauf einstellen, dass ich bald vor der Rathaus Tür stehe. Es ist eben doch etwas anderes, wenn man sich persönlich gegenüber sitzt. Das gute Verhältnis zu unseren Mitgliedskommunen ist mir jeden Kilometer wert.

Was wird Ihnen aus dem vergangenen Jahr in Erinnerung bleiben, Dr. Ruthemeyer?

Dr. Eckhard Ruthemeyer: Ach, im Sommer haben wir noch gedacht, dass wir in der Corona-Pande-



Dr. Eckhard Ruthemeyer betont die Bedeutung der Kommunen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie und der Energiewende

mie über den Berg sind. Jetzt, zum Jahresbeginn, befinden wir uns mitten in der vierten Welle und haben mit Omikron einen neuen Gegner. Eine gewisse Enttäuschung will ich nicht verhehlen, und wir spüren auch auf der kommunalen Ebene sehr genau, wie tief der Frust bei vielen Menschen sitzt. Ich befürchte, diese gesellschaftlichen Spannungen werden uns noch lange erhalten bleiben und es wird viel Kraft und Weitsicht brauchen, damit erfolgreich umzugehen.

Was bedeutet Corona für die praktische Arbeit in der Kommune?

Dr. Eckhard Ruthemeyer: Ich kann vor den Leistungen der Kommunen nur den Hut ziehen. Die Mitarbeitenden haben gezeigt, wie gut sie improvisieren können. Im Lockdown während des Frühjahrs war das auch bitter nötig. Viele Verwaltungen haben einen Schichtbetrieb und Homeoffice-Arbeitsplätze eingeführt, zudem mussten wir sehen, wie wir angesichts der Hygieneauflagen die Sitzungen der Fachausschüsse und des Rats organisieren. Das hat gut funktioniert, war aber alles andere als ein Selbstläufer.

Christof Sommer: Viele dieser Erfahrungen sind uns in den späteren Wellen zugutegekommen. Aber es bleibt dennoch eine extreme Belastung. Insbesondere das, was die Ordnungsämter leisten, ist gewaltig. Die verstärkten Kontrollen der G2- und G3-Regeln verlangen den Kolleginnen und Kollegen noch einmal alles ab. Sie halten den Kopf dafür hin, dass die Regeln eingehalten werden. Ich finde, das hat Respekt und Anerkennung verdient.

Dr. Eckhard Ruthemeyer: Volle Zustimmung. Bei allem Streit um die Polarisierung der Gesellschaft will ich aber noch einmal betonen, dass der mit Abstand größte Teil der Bürgerinnen und Bürger sich sehr verantwortungsvoll verhält. Viele begrüßen die Kontrollen ausdrücklich, weil sie sich damit sicherer fühlen. Ernsthaftige Probleme gibt es nur mit einer sehr geringen Zahl von Menschen, die sich ein Stück weit abgekoppelt haben. Ich will die Herausforderungen durch die Pandemie damit aber nicht kleinreden. Corona wird uns als Gesellschaft noch lange fordern und die Unsicherheit ist allgegenwärtig. Gegenseitige Rücksichtnahme und ein respektvoller Umgang würden uns in dieser Situation helfen.

Sicher nicht das einzige Thema, das Sie beim Blick auf die Zukunft beschäftigt.

Dr. Eckhard Ruthemeyer: Richtig. Auch die Erderwärmung stellt uns vor fundamentale Herausforderungen. Die Hochwasser-Katastrophe im vergangenen Juli hat brutal vor Augen geführt, was Klimawandel bedeuten kann. Die Krise spielt sich nicht irgendwo weit draußen auf der anderen Seite des Planeten ab, sondern direkt vor unserer Haustür. Sehr beeindruckt hat mich im Juli die riesige Hilfsbereitschaft. Was die Einsatzkräfte und Freiwilligen geleistet haben, was Städte und Gemeinden an Unterstützung organisiert haben, das war einfach großartig. Wichtig war natürlich, dass Bund und Länder mit dem Aufbauhilfefonds schnell und angemessen reagiert haben. Der Wiederaufbau wird noch Jahre dauern. Auch weil wir nicht alles 1:1 wieder so hinstellen können, wie es mal war. Jetzt heißt es, Risiken neu bewerten, Vorsorge treffen, resilienter werden und die Städte und Gemeinden den Anforderungen des Klimawandels anpassen.

Christof Sommer: Insoweit wird es sehr interessant, wie die Ampel-Koalition in Berlin ihre Ziele bei der Energiewende angehen will. Entscheidend wird sein, dass sie den Kommunen die erforderlichen Mittel an die Hand gibt. In Berlin kann man beschließen, was man will - umgesetzt wird es in den Städten und Gemeinden, zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern. Wir sind es doch, die vor Ort die Diskussionen über das neue Windrad führen. NRW ist übrigens beim Ausbau der Windenergie in Deutschland ganz vorne dabei, im Gegensatz zu Ländern wie Bayern oder Baden-Württemberg. Den Hinweis erlaube ich mir, weil die öffentliche Wahrnehmung oft eine ganz andere ist.

Eine bessere Wahrnehmung hat bei der Windenergie aber nicht nur NRW, sondern vor allem der ländliche Raum in NRW verdient. Fahren Sie zum Beispiel mal nach Ost-Westfalen, da stehen Sie ganz schnell in einem Wald aus Windrädern. Sie sehen daran: Wer die Lasten der Energiewende trägt, das sind die ländli-

chen Regionen. In der Großstadt müssen Sie Windräder mit der Lupe suchen. Ich finde, deswegen muss man auch mal ganz offen und ehrlich darüber nachdenken, ob den betroffenen Kommunen nicht eine Art von Kompensation zusteht. Denn diese Flächen stehen den Gemeinden nicht mehr für ihre Entwicklung zur Verfügung.

Dr. Eckhard Ruthemeyer: Eine Entschädigung - in welcher Form auch immer - wird außerdem helfen, die Akzeptanz vor Ort zu steigern. Das kann für die Diskussion vor Ort ein sehr wertvolles Instrument sein, das dürfen wir nicht unterschätzen. Hinzu kommt: Wir haben diese Unwucht ja nicht nur bei der Windenergie, sondern zum Beispiel auch bei Naturschutzmaßnahmen. Auch da gilt: Ohne Akzeptanz in der Bevölkerung haben wir nichts gewonnen.

Deutschland soll bis 2045 klimaneutral werden, bis 2030 soll nach Möglichkeit der Ausstieg aus der Kohle gelingen. Sehen Sie uns da auf dem richtigen Weg?

Christof Sommer: Eins ist klar: Ohne deutlich schnellere, gestraffte Verfahren wird es nicht möglich sein, diese ehrgeizigen Ziele zu erreichen. Hier liegt es am Gesetzgeber. Absehbar ist für mich, dass die Ampel mehr Kompetenzen für eine Steuerung durch den Bund einfordern wird. Ich rechne auch mit mehr Konflikten, denn ein energiepolitischer Durchmarsch wird Zugeständnisse erfordern, zum Beispiel beim Natur- und Artenschutz. Auch eine Reduzierung der Klageinstanzen halte ich für wahrscheinlich, wenn die Energiewende so schnell geschehen soll. Das wird noch viel Ärger geben.

Dr. Eckhard Ruthemeyer: Aber auch bei der Energiewende wird es ohne die Städte und Gemeinden nicht gehen. Voran kommen wir in diesem Land nur mit handlungsfähigen Kommunen. Sie sind es, die das Planungsrecht konkret anwenden, die Vorgaben umsetzen und in der Bürgerschaft moderieren müssen. Dazu brauchen wir die finanziellen Mittel und das Personal. Dass diese Einsicht in Berlin gegeben ist, kann ich zumindest dem Koalitionsvertrag nicht entnehmen. Wir werden deswegen als kommunaler Spitzenverband auch auf Bundesebene nicht lockerlassen und in aller Deutlichkeit auf unsere Anliegen hinweisen.

Wären gut ausgestattete Förderprogramme eine Hilfe?

Dr. Eckhard Ruthemeyer: Durchaus, wenn die Förderbedingungen den Kommunen Spielräume lassen und keinen übermäßigen Aufwand produzieren. Man muss aber festhalten: Die Kritik an Förderprogrammen hat in der kommunalen Welt zugenommen. Es liegt ja auf der Hand, dass Bund und Land sich gerne



Hauptgeschäftsführer Christof Sommer fordert deutlich mehr Finanzmittel für die Städte und Gemeinden

damit schmücken, in der kommunalen Praxis bringen Fördermittel die Verwaltung aber manchmal zum Verzweifeln. Das liegt an dem manchmal irrsinnigen Zusatzaufwand. Selbst für kleinere Summen müssen Sie dann Fachpersonal abziehen, damit es kurzfristig komplizierte Anträge ausfüllen kann, im Zweifel auch noch unterfüttert mit ausgefeilten Handlungskonzepten und maximaler Bürgerbeteiligung. Punktgenau dokumentieren und abrechnen müssen sie auch noch, vorausgesetzt der Antrag wurde überhaupt bewilligt. Da ist es nur verständlich, dass sich manche Kommune ein Förderprogramm nicht zutraut. Vor allem kleinere Kommunen stoßen unweigerlich an ihre Grenzen. Umso ärgerlicher ist es dann, wenn sie nachher als desinteressierte Fördermuffel abgestempelt werden.

Christof Sommer: Den Hilferuf „Wir verwalten uns zu Tode“ habe ich auch schon aus größeren Kommunen vernommen. Manche haben ja schon Spezialisten in der Belegschaft, die sich nur noch um Förderanträge kümmern. Die machen nichts anderes als Programme sichten, auswählen, Antrag stellen, wenn möglich mit einer Zusatzqualifikation für Antragslyrik. Es spricht für sich, dass das Netzwerk Fördermittelakquise unserer Tochter, der Kommunal Agentur NRW, zu den erfolgreichsten Beratungsangeboten der vergangenen Jahre zählt.



Auch bei der Energiewende wird es ohne die Städte und Gemeinden nicht gehen

Dr. Eckhard Ruthemeyer: Es will ja niemand Fördermittel in Gänze abschaffen, der entscheidende Maßstab ist die Effizienz. Bei großen Projekten geht es nicht ohne zusätzliche Hilfen, zum Beispiel bei der Städtebauförderung. Das kann eine Kommune nicht alleine stemmen. Im Grundsatz muss es aber heißen: Gebt den Kommunen wieder mehr eigenständige Mittel, entlastet sie von überflüssiger Verwaltungsarbeit und versetzt sie so in die Lage, die Probleme vor Ort direkt anzupacken. Die Politik muss an dieser Stelle nachbessern, das werden wir auch vor der Landtagswahl deutlich machen.

Ein gutes Stichwort: Was erwarten Sie politisch für 2022?

Christof Sommer: Zunächst mal bin ich gespannt, wie die Ampel-Koalition ihre ehrgeizigen Ziele konkret angehen, in die Fläche bringen und finanzieren will. Das wird noch etliche Reibungen erzeugen, soviel ist sicher. Und zur Landtagswahl im Mai: Unsere Erwartungen an eine gute Landespolitik formulieren wir derzeit in den Fachgremien. Der Unmut über die Gestaltung der Förderprogramme wird darin sicherlich wiederzufinden sein, soviel kann ich schon ver raten.

Dr. Eckhard Ruthemeyer: Und nicht nur das: Ein weiterer Schwerpunkt wird unsere Forderung nach einer grundsätzlichen Reform der Schulfinanzierung sein. Die tradierte Aufteilung nach inneren und äußeren Schulanlagen passt nicht mehr in die Zeit. Früher mag das funktioniert haben, da bezahlte das Land die Lehrkräfte und die Kommune kümmerte sich um den Bau, die Kreide und den Hausmeister. Jetzt aber reden wir über eine Serie von neuen Aufgaben einer ganz anderen Dimension. Nehmen Sie allein die Digitalisierung: Wir sprechen da über dauerhafte Wartung, Neubeschaffung und Infrastruktur für digitale Endgeräte. Nach Berechnungen der Bertelsmann Stiftung hat das pro Schüler 400 Euro an zusätzlichen Kosten zur Folge. Hochgerechnet auf 2,5 Millionen Schülerinnen und Schüler liegen wir damit bei einer Milliarde Euro und bisher ist nicht geregelt, wer das in welchem Umfang finanzieren soll. Darüber müssen wir reden.

In Ihrer Rechnung war der Rechtsanspruch auf Ganztags noch gar nicht berücksichtigt...

Christof Sommer: Vollkommen richtig. Und der zusätzliche Aufwand für Schulsozialarbeit, Inklusion, Integration oder den Schulbau auch nicht. Aber bleiben wir beim Rechtsanspruch. Auch hier müssen wir uns allein für den Betrieb auf eine Milliarde Euro an zusätzlichen Kosten einstellen. Wohlgemerkt: Es geht nicht um eine einmalige Investition, sondern jährliche Betriebskosten. Eine Milliarde! Unsere Position ist da ganz klar: Das Land hat dem Paket im Bundesrat

zugestimmt, nun muss es auch für die Folgekosten entstehen. Die Kommunen werden jedenfalls nicht in der Lage sein, Jahr für Jahr eine Milliarde Euro aus dem Ärmel zu schütteln. Ein Vertrag zu Lasten Dritter ist mit uns nicht zu machen.

Dr. Eckhard Ruthemeyer: Mir ist ehrlich gesagt immer noch schleierhaft, warum die Landesregierung dem Rechtsanspruch zugestimmt hat. Ich unterstütze gerne und aus vollem Herzen das Ziel eines verbesserten Ganztagsangebots. Er hilft den Menschen, Beruf und Familie besser unter einen Hut zu kriegen. Aber warum bauen wir nicht weiter bedarfsorientiert aus? Durch den Rechtsanspruch stehen uns nun gewaltige Probleme ins Haus. Ab 2026 wird der Bedarf schlagartig zunehmen. Aber niemand kann heute seriös beantworten, wo wir in vier Jahren das pädagogische Fachpersonal hernehmen sollen. Schon für die Kitas suchen wir doch händeringend Leute.

Der Fachkräftemangel macht den Kommunen auch an anderer Stelle zu schaffen.

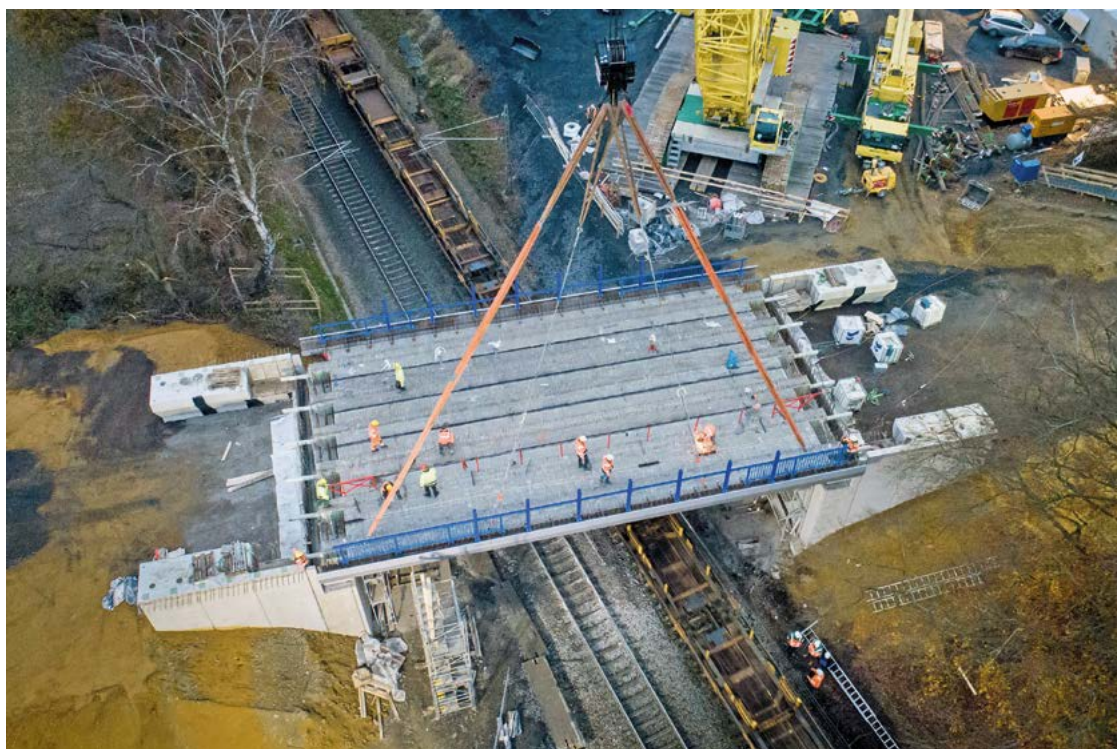
Christof Sommer: Nicht nur den Kommunen. Wir haben in ganz Europa massive Engpässe, denken Sie allein an die fehlenden Lkw-Fahrer, die IT-Branche oder die Pflege. Das schlägt auch auf die Kommunen durch. Vor allem kleinere Gemeinden ziehen im Wettbewerb mit der Wirtschaft oder größeren Städte oftmals den Kürzeren.

Dr. Eckhard Ruthemeyer: Ich denke, wir sollten uns beim Werben um gute Nachwuchskräfte ein deutlich größeres Selbstbewusstsein zugestehen und deutlich machen, was wir für die Menschen leisten. Darauf können alle Beschäftigten stolz sein. Ohne sie würden wir Ausnahmesituationen wie die Corona-Pandemie, die Flüchtlingskrise 2015 oder eine Hochwasser-Katastrophe nicht bewältigen. Wir sind der Garant dafür, dass dieses Land zusammenhält. Als Kommunen müssen wir die Vorteile im öffentlichen Dienst nun auch den jungen Leuten bewusst machen. Familienfreundlich, sicher, flexibel in den Arbeitszeiten und dazu noch im Dienst des Gemeinwohls - das kann sich doch sehen lassen!

Herr Dr. Ruthemeyer, Herr Sommer - wir bedanken uns für das gute Gespräch.

[Das Interview führte Philipp Stempel]

Um die Bauzeit bei der Errichtung der Brücke zu straffen, wurden Betonteile vorgefertigt und bereits montiert an die Baustelle geliefert



FOTOS (B): STRASSEN.NRW

Präzise, schnell und innovativ zu einer neuen Brücke

Die Straßenbrücke der B474 in Dülmen über die Bahnstrecke vom Ruhrgebiet über Münster nach Hamburg wurde Ende 2020 in Expressbauweise neu errichtet

Brückensanierung: ein Dauerbrenner-Thema auch für Städte und Gemeinden. Straßen.NRW ist es in einem Pilotprojekt gelungen, eine 33 Meter lange Straßenbrücke in Dülmen in nur 40 Tagen komplett zu erneuern. Noch nie wurde in Deutschland eine Brücke über einer aktiven Bahnlinie in so kurzer Zeit abgerissen und neu gebaut. Die „Expressbrücke“ ist ein hervorragendes Beispiel für die gelungene Umsetzung von Innovation, das zum Nachahmen animiert und eindrucksvoll zeigt: Schnelles Bauen ist möglich!

Die Ausgangslage Bereits vor Planungsbeginn war den Ingenieuren des Landesbetriebs Straßen.NRW klar, dass eine konventionelle Erneuerung der Straßenbrücke massive Verkehrsprobleme verursachen würde. Unter der Brücke liegt eine Hauptverbindungsstrecke der Deutschen Bahn vom Ruhrgebiet über Münster nach Hamburg, über die Straßenbrücke läuft mit der B474 eine zentrale Verbindungsachse zwischen dem nördlichen Ruhrgebiet und der A43. Die Lösung: Gemeinsam mit der Firma Echterhoff GmbH & Co.KG aus Westerkappeln wurde ein Bau-

konzept mit einem hochgradig durchstrukturierten Bauablauf entwickelt. Vom Planungsbeginn bis zur Fertigstellung des Projektes vergingen nur etwas mehr als neun Monate. Die Sperrung der Bahnstrecke beschränkte sich auf gut zwei Tage und die Umleitung des Straßenverkehrs konnte innerhalb von 40 Tagen beendet werden. Die innovative Bauweise von Echterhoff: Noch bevor die bestehende Brücke abgerissen wird, werden passgenaue Fertigteile erstellt, die vor Ort in kürzester Zeit aufgebaut und miteinander verbunden werden können.

Für die Widerlager werden Widerlagerwände aus Halbfertigteilplatten mit Ortbetongergänzung genutzt. Ebenso werden die Flügel aus Vollfertigteilen bereits vorproduziert. Auf den innovativen Randfertigteilträgern und den selbsttragenden Hybridkappen sind bereits Geländer und Berührungsschutzelemente vormontiert. Somit werden auch spezielle Schalelemente und Schutzgerüste für die Kappenbetonage nicht benötigt. Kurz gemacht: Der verschlankte Bauaufwand bringt eine deutliche Reduzierung der Bauzeit mit sich.



DER AUTOR

Manfred Ransmann ist Leiter der Regionalniederlassung Münsterland von Straßen.NRW



Die in Fertigbauweise vorproduzierten Flügelwände wurden schnell und präzise aufgestellt



Die Umsetzung Die Umsetzung gelang dank einer intensiven Zusammenarbeit von Straßen.NRW, der Echterhoff GmbH & Co. KG, der Deutschen Bahn und allen Trägern öffentlicher Belange sowie den Grundstückseigentümern, denn für die Anlage der Baustraßen, der Lagerflächen und der Kranaufstellflächen mussten temporär Grundstücke in Anspruch genommen werden.

Ende Oktober 2020 starteten die Bauarbeiten. Zuerst wurde der Mittelteil der Bestandsbrücke mit einer Stahlkonstruktion gesichert, während die weiteren vorbereitenden Arbeiten innerhalb weniger Tage abgeschlossen werden konnten. Mitte November begannen die Abbrucharbeiten. Die Endfelder der Brücke wurden geschnitten und abschnittsweise ausgehoben. Anschließend wurden die alten Widerlager abgebrochen und direkt im Anschluss die neuen Widerlager im Schnellbausystem erstellt.

Zur Technik: Die Widerlagerwände bestehen aus paarweise angeordneten, ausbetonierten Halbfertigteilplatten, die als „verlorene Schalung“ eine hochwertige Sichtbetonqualität bieten. Die Ortbetonfüllung spannt sich in eine Bodenplatte ein und trägt zu einer Lastverteilung bei. Im Kopf der Ortbetonfüllung

Die alte Brücke der B474 über die Bahnlinie in Dülmen war marode und musste erneuert werden

wird gemeinsam mit der Ortbetonergänzung der auf einem Fertigteilquerträger aufliegenden Überbauträger die biegesteife Rahmenecke realisiert. Die Flügel bestehen aus ein Meter dicken, stehenden Vollfertigteilen einschließlich Flügelkopfbalken, die auf einer vorbereiteten Gründungsebene aufgestellt und ausgerichtet werden.

Während der gut zweitägigen Sperrung wurde die mittlere Brückenplatte längs in mehrere Teile geschnitten und in Einzelelementen herausgehoben. Anschließend konnte die bestehende Stahlhilfskonstruktion entfernt, die Pfeiler abgetrennt und samt Querträger ausgehoben werden. Unmittelbar nach Abschluss der Abbrucharbeiten wurden die Fertigteilträger für die neue Brückenplatte eingehoben. Neben den stabilen Halbfertigteilträgern im Fahrbahnbereich wurden die Randfertigteilträger, innovative selbsttragende Hybridkappen mit bereits vormontierten Geländern und Berührungsschutzelementen eingebaut. Jetzt fehlten nur noch die Straßenbauarbeiten einschließlich Markierung und Schutzeinrichtungen. Schnell war die Brücke fertig und konnte pünktlich für den Verkehr freigegeben werden.

Schnell, schneller, Expressbrücke! Nochmal zusammengefasst: Innerhalb von knapp drei Monaten konnte die Brücke vollständig abgerissen und neu gebaut werden. Die Sperrung des Straßenverkehrs dauerte 40 Tage und auch die Bahnstrecke konnte nach nur 56 Stunden Stillstand wieder freigegeben werden. In den kommenden Jahren werden zahlreiche Brücken aufgrund ihres Alters, ihres Zustands und auch aufgrund der deutlich gestiegenen Verkehrsbelastungen erneuert werden müssen. Dabei ist es volkswirtschaftlich wichtig, die durch die Baumaßnahmen verursachten Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Parallele Fertigung und wenig komplexe Bauteile sowie einfache Fertigungsprozesse leisten einen bedeutenden Beitrag zur Reduzierung von Bauzeit und damit zu weniger und kürzeren Eingriffen in den fließenden Verkehr. Die Expressbrücke als innovatives Bauprojekt ist sowohl in der Konzeption als auch in der Durchführung der eindeutige Beweis: Innovativer und schneller Brückenbau ist möglich.

Weitere Brückenbauprojekte Der Landesbetrieb setzt auch beim Ersatzneubau von 15 Brücken nach dem Hochwasser im Sommer 2021 auf die Zusammenarbeit mit verschiedenen Bauunternehmen, die innovative Verfahren zum schnellen Bau von Bauwerken entwickelt haben. Hierbei handelt es sich um unterschiedliche Fertigteilbauweisen. Gemeinsam haben alle Verfahren, dass sie einen schnelleren Brückenbau ermöglichen. So konnten bereits Ende 2021 erste Brücken fertiggestellt werden, die in Schnellbauweise mit speziellen Systembauverfahren errichtet wurden.

Danke an alle,
die helfen!



Hochwasser Deutschland

Schwere Fluten haben großes Leid verursacht. Dank Ihrer Spenden helfen wir den Menschen. **Das gesamte Bündnis sagt DANKE!**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30
Spenden unter: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de



**Aktion
Deutschland Hilft**
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

- **Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien** -, Kommentar von **Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor a. D.**, 128. Ergänzungslieferung, Stand August 2021; 402 Seiten, 106,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 5.046 Seiten, in drei Ordnern, 149,- Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (349,- Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 Nutzer 469,- Euro, 2 Nutzer 869,- Euro, 3 Nutzer 1.264,50 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 128. Ergänzungslieferung (Stand August 2021) werden u. a. das Abkürzungsverzeichnis und das Stichwortverzeichnis aktualisiert.

In der Kommentierung zu § 3 BVO NRW werden die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Februar 2021 zum Lingualretainer und vom 5. März 2021 zur Eingliederung von Klebebrackets neu aufgenommen. Ferner wird in § 4 BVO NRW auf die Ausführungen zu den Aufwendungen für Digitale Gesundheitsaufwendungen (DiGA) hingewiesen. Im Band II werden das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung - sowie die Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses aktualisiert.

Im Band III werden die Klarstellungen der Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG zur Vereinbarung pauschalierender Entgelte Psychiatrie und Psychosomatik 2021 - PEPPV 2021 - und die Auslegungshinweise des Verbands der PKV in Zusammenhang mit der Öffnungsaktion für Beamte neu aufgenommen. Ferner wird das Bundeskindergeldgesetz auf den neuesten Stand gebracht.

Mit der 129. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2021) wird die Kommentierung dahingehend aktualisiert, dass nach dem Urteil des VG Düsseldorf vom 7. Mai 2021 - 26 K 5156/19 - der Ersatz eines Implantats an gleicher Stelle beihilfenrechtlich als neue Implantatversorgung zu werten ist. Ferner wird in der Kommentierung zu § 4i BVO NRW darauf hingewiesen, dass die Cyberknife-Radiochirurgie durch das neue ZAP-X®-System abgelöst wird. Hierzu hat der PKV-Verband mit dem Europäischen Cyberknife Zentrum München-Großhadern eine neue Rahmenvereinbarung geschlossen.

In die Kommentierung zu § 8 BVO NRW wird der Hinweis aufgenommen, dass die Aufwendungen der künstlichen Befruchtung eines Ehepartners einer gleichgeschlechtlichen Ehe nicht beihilfefähig sind.

Im Teil B IV (Vorschussrichtlinien mit Erläuterungen) werden Regelungen im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juli dieses Jahres aufgenommen. Die Regelungen zu Gentests und der Auszug des SGB XI werden aktualisiert. Außerdem wird der Rechtsprechungsteil um weitere beihilfe- und gebührenrechtliche Urteile ergänzt.

Az.: 14.5.1-001

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: **Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe**

Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

603. Nachlieferung I November 2021 | Preis 89 Euro

A 19 NW - Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit Verwaltungsvorschriften und Ausführungsverordnung - Begründet von Staatssekretär a. D. Professor Dr. Fritz Rietdorf, überarbeitet von Ltd. Ministerialrat a. D. Hubertus Waldhausen und Regierungsdirektor a. D. Friedhelm Voss, fortgeführt von Regierungsdirektor Josef Susenberger im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und von Ministerialrat Jürgen Weißauer im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, neu bearbeitet von Dr. Wilfried Gunia, Rechtsanwalt, Dortmund, Hans-Peter Kalenberg, Regierungsdirektor, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Prof. Dr. Christian Olthaus, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, und Prof. Dr. Christian Zeissler, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln: Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 1, 2, 5a, 21, 22, 24 bis 27 aus dem Ersten Abschnitt (Vollstreckung von Geldforderungen), § 77 aus dem Dritten Abschnitt (Kosten), §§ 81 und 82 aus dem Fünften Abschnitt (Übergangs- und Schlussvorschriften) VwVG NRW aktualisiert. Die Kommentierungen zu den §§ 12, 16, 17 und 25 VO VwVG NRW sind überarbeitet worden. D 1b - Vergaberecht (VOB, VOL, VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV, VergStatVO, GWB und RPW) - Von Johannes-Ulrich Pöhlker, Ltd. Verwaltungsdirektor, Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund a. D., Dr. Irene Lausen, Ministerialrätin, Referatsleiterin beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und Hans-Peter Müller, Dipl. Verwaltungswirt im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Die Kommentierungen zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) - Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A), Abschnitt 1: Basisparagrafen und Abschnitt 2: Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/24/EU (VOB/A - EU) - Ausgabe 2019 - wurden überarbeitet. Dies betrifft die Kommentierungen zu den §§ 2, 3, 3a, 4a, 6, 6a, 6b, 7, 7a, 7c, 8, 8a, 8b, 9-11, 11a, 12, 13, 14, 14a, 16, 16a-16d, 19-21, 24 VOB/A, die §§ 1, 2, 3a, 4a, 5, 6, 6a, 6b, 6d-6f, 7, 7b, 7c, 8, 8c, 9, 9c, 9d, 10, 10b, 11-11b, 12-16, 16a, 16c, 16d, 18, 20, 22, VOB/A - EU.

K 6a - Lebensmittelrecht - Begründet von Detlef Prinz, Lebensmittelkontrolleur, fortgeführt von Holger Straßenburg, Lebensmittelkontrolleur/Verwaltungsfachwirt, Fachbereich: u. a. Lebensmittelrecht: Mit dieser Überarbeitung wurde die letzte Gesetzesänderung eingearbeitet sowie kleinere inhaltliche Ergänzungen und Aktualisierungen vorgenommen, z. B. zur Bezeichnung von vegetarischen und veganen Lebensmitteln, zur Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission, zum Datenschutz etc.

604. Nachlieferung I November/Dezember 2021 | Preis 89 Euro

A 8 - Aufgaben und Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen - Zur ausgefallenen Föderalismusreform 2017 - Von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück, Mitglied des Unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats und Vizepräsident der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft: Der überarbeitete Beitrag stellt an-

gesichts weiterer Verfassungsänderungen, die zu heftigsten Auseinandersetzungen im Jahr 2018/19 zwischen Bund und Ländern bei breiter öffentlicher Resonanz geführt haben, eine völlige Neubearbeitung mit dem Rechtsstand zum 01.01.2020 dar, da sich die Bewertungslage noch einmal deutlich verschoben hat. Die Darstellung gibt einen Überblick über die für die Aufgaben und Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen nach den Föderalismusreformen geltende Verfassungs- und einfache Gesetzeslage. Die Erläuterungen konzentrieren sich auf die systematische Aufbereitung der tragenden Elemente des Bundesstaates sowie auf eine vertiefende Beschreibung der aktuellen Regelungen.

L 11 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) - Von Rechtsanwältin Susanne Rachel Wellmann, Hauptreferent für Umweltrecht beim StGB NRW und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW Dr. jur. Peter Queitsch und Rechtsanwalt Klaus-D. Fröhlich, Lehrbeauftragter: Die Überarbeitung des Kommentars berücksichtigt vor allem die zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Änderungen und neue Rechtsprechung. Zugleich finden auch die inzwischen erlassenen Bundes-Rechtsverordnungen zum Wasserhaushaltsgesetz Eingang in die Kommentierung, wie beispielsweise die Grundwasser-Verordnung und die Oberflächengewässerverordnung. Ausgeliefert wird zunächst die Kommentierung bis einschließlich § 49 WHG. Die restliche Kommentierung ist Bestandteil einer weiteren Lieferung.

605. Nachlieferung I November/Dezember 2021 | Preis 178 Euro

D 7 NW - Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen - Begründet von Dr. Heinz Schandau, Vorsitzender Richter am Landgericht Aachen, fortgeführt von Hans Drees, Ltd. Ministerialrat a. D., weiter fortgeführt von Hans-Jürgen Thies, Rechtsanwalt, Hamm und Ralph Müller-Schalenberg, Rechtsanwalt, Leverkusen, Justitiar und 1. Vizepräsident des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen, übernommen von Klaudia Hugenberg, Rechtsanwältin und Notarin, Justiziarin des LJV NRW Detmold und Dr. Walter Jäcker, Rechtsanwalt und stellv. Justiziar des LJV NRW, Bad Oeynhausen: Mit einem neuen Autor wurden die Kommentierungen zu den §§ 15, 16, 19, 19a, 20, 21, 22, 22a, 23, 28, 29, 36-39, 41, 43, 44a BJagdG und zu den §§ 17, 17a, 19-26, 28-32, 45, 46-53, 55, 56, 57 LJG-NRW überarbeitet. Weitere Überarbeitungen folgen.

H 10 NW - Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) - Von Dr. Frank Becker, Rechtsanwalt, Münster, Dr. Markus Heitzig, Rechtsanwalt, Münster, Dr. Oliver Klöck, Rechtsanwalt, Düsseldorf, Dr. Jörg Lafontaine, Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dr. Vanessa Christin Vollmar, Rechtsanwältin, Düsseldorf: Die Kommentierung zu § 34c (Sicherung von Patientenunterlagen) wurde neu aufgenommen, die Kommentierungen zu den §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 aus Abschnitt I (ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN), §§ 12, 13, 14, 15, 16 aus Abschnitt II (PLANUNG), §§ 17, 18, 20, 21, 21a, 22, 24, 28 aus Abschnitt III (KRANKENHAUSFÖRDERUNG), §§ 31, 31 a, 34 aus Abschnitt IV (KRANKENHAUSSTRUKTUR) und §§ 36, 37 und 38 aus Abschnitt V (ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN) KHGG NRW wurden aktualisiert.

K 5 NW - Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - Von Dr. Steffen Himmelmann, Stadtrechtsdirektor bei der Stadt Voerde: Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 1, 3, 5 bis 10, 13, 15 und 16 ImSchG überarbeitet.

K 9 - Personalausweis- und Passrecht des Bundes: Der Text des Personalausweisgesetzes wurde aktualisiert.

K 31 b - Sprengstoffrecht - Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.: Die Kommentierung zum SprengG wurde überarbeitet. Dies betrifft die §§ 1 b, 6, 8, 19, 25, 27, 35 und 36.

Az.: 13.01.002/001

Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Günter Schubert und Heinz Joachim Wirth, fortgeführt von Eberhard Pilz, unter Mitarbeit von Udo Kolbe. 108. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2021, 340 Seiten, 89,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.180 Seiten, in zwei Ordnern, 99,- Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (259,- Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 - 3 Nutzer im Jahresabonnement 169,- Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print + Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0151-0 (Print) ISBN 978-3-7922-0212-8 (Digital) Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 108. Ergänzungslieferung (Stand Oktober 2021) wird das Landesbesoldungsgesetz NRW, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075), auf den neuesten Stand gebracht. Die aktuellen Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) und des Einkommensteuergesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) sowie der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz mit Stand 2021 werden ebenfalls berücksichtigt. Im Bereich der Rechtsvorschriften zum Beamten- und Besoldungsrecht werden das Beamtenstatusgesetz, das Landesbeamtengesetz, das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW, die Pfändungsvorschriften der ZPO, die Jubiläumszuwendungsverordnung sowie weitere Verordnungen den neuesten Stand gebracht.

Az.: 14.1.5-010

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. 162. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2021, 378 Seiten, 99,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.160 Seiten, in drei Ordnern, 109,- Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (349,- Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 - 3 Nutzer im Jahresabonnement 319,- Euro (inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0150-3 (Print) ISBN 978-3-7922-0201-2 (Digital) Verlag W. Reckinger, Siegburg

In der 162. Ergänzungslieferung (Stand Oktober 2021) werden die aktuelle Rechtsprechung und neue Vorschriften berücksichtigt. Die Kommentierungen zu den Paragraphen 13 (Probezeit), 17 (Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder rücknehmbarer Ernennung), 27 (Entlassung), 28 (Entlassungsverfahren), 36 (Zuständigkeit, Beginn des Ruhestands), 42 (Fortbildung und Personalentwicklung), 60 (Arbeitszeit), 83 (Personalakten - allgemein), 86 (Auskunftsrecht) und 92 (Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis) werden überarbeitet. Im Teil C (Rechtsvorschriften) ist u. a. die aktuelle Novelle der Laufbahnverordnung der

Polizei vom 4. Juni 2021 enthalten. Das Stichwortverzeichnis und der Rechtsprechungsteil werden erneut aktualisiert.

Az.: 14.0.1

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) / Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Kommentar, begründet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland und Dipl.-Kfm. Noeme Wiltfang; bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Rechtsanwältin Gabriele Holthaus und Rechtsanwältin Dr. Astrid Schaffland, Stand 2020, Loseblattwerk, 3.532 Seiten in 2 Ordnern; im Abonnement: Grundwerk 122,- Euro inkl. USt und zzgl. Versand für Fortsetzungsbezieher für mindestens ein Jahr, ISBN 978-3-503-17404-1; im Einzelbezug: Grundwerk 212,- Euro inkl. USt. und zzgl. Versand, ISBN 978-3-503-17414-0; ERICH SCHMIDT VERLAG

Die Entwicklung des Datenschutzrechts ist dynamisch wie die sie prägenden Technologien. Laufend aktualisiert, hält Sie die Kommentierung konsequent auf neuestem Stand. EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert, bietet Ihnen das Werk eine

vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG (neu) für alle typischen Konstellationen in der Praxis sowie einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze.

Neben einer leicht verständlichen Synopse zu bisherigem und neuem Recht finden Sie auch Wertungen zu Auswirkungen der DS-GVO auf die Rechtslage - unter Beachtung des BDSG (neu). Innerhalb der DS-GVO-Erläuterungen werden neues Recht und die bisherige Rechtslage übersichtlich gespiegelt.

Ergänzungslieferung 10/2021 ISBN 978-3-503-20767-1

Diese Lieferung enthält zahlreiche Ergänzungen um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Fachaufsätze.

Ein besonderer Hinweis gilt der Einfügung des Art. 44 Anh. 3 „Blick in die neuen SDK2021/914“, in der dargestellt wird, wie Standardvertragsklauseln für die Datenübermittlung in Drittländer gestaltet werden sollten. Auch die Ergänzungen zu Art. 6 {Zulässigkeit der Datenverarbeitung} und Art. 22 (Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling) sowie der Art. 55 und 57 (Zusammenwirken der Aufsichtsbehörden) bedürfen besonderer Beachtung für den mit diesen Problematiken befassten Praktiker.

Az.: 17.1.1



IRAK: Unsere jordanische Kinderärztin Tanya Haj-Hassan untersucht ein Neugeborenes in Mossul. © Peter Bräunig

SPENDEN SIE GEBORGENHEIT FÜR SCHUTZLOSE MENSCHEN

Mit Ihrer Spende rettet **ÄRZTE OHNE GRENZEN** Leben: Mit **50 Euro** ermöglichen Sie z. B. das sterile Material für fünf Geburten. Ohne dieses erleiden Frauen häufig lebensbedrohliche Infektionen.

Private Spender*innen ermöglichen unsere unabhängige Hilfe – jede Spende macht uns stark!



Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX

www.aerzte-ohne-grenzen.de/spenden



MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Träger des Friedensnobelpreises

Start des Pilotprojekts „EU-Jugendbotschafter@school“ in NRW

Um junge Menschen besser an das Thema Europa heranzuführen, hat die nordrhein-westfälische Landesregierung das Pilotprojekt „EU-Jugendbotschafter@school“ gestartet. In regelmäßigen Workshops an Haupt- und Realschulen sollen sich die Schülerinnen und Schüler eine Meinung bilden und neue Blickwinkel erarbeiten, um ihren individuellen Bezug zu Europa herstellen zu können. An der Pilotphase des Projektes, die im November 2021 gestartet ist, nehmen neun Klassen aus sieben NRW-Schulen teil. Darunter sind die Zeppelinschule in **Plettenberg**, die Heinrich-Bußmann-Schule und die Ludwig-Uhland-Realschule in **Lünen** sowie die Realschule an der Josefskirche in **Viersen**. Infos zum Pilotprojekt gibt es unter mbei.nrw.de/eu-jugendbotschafterschool.

EU-Ratspräsidentschaft von Frankreich

Frankreich hat seit dem 1. Januar 2022 für sechs Monate die Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union inne. Es bildet ein Trio mit der Tschechischen Republik und Schweden, die im zweiten Halbjahr 2022 beziehungsweise im ersten Halbjahr 2023 die Ratspräsidentschaft übernehmen werden. Unter dem Motto „Aufschwung, Stärke, Zugehörigkeit“ will Frankreich die europäische Einheit und Souveränität stärken, die Herausforderungen durch Klimawandel, Digitalisierung und Migration angehen und für wirtschaftliches Wachstum sorgen. Auch innenpolitisch stehen 2022 in Frankreich bedeutende Ereignisse an: Im April finden die Präsidentschaftswahlen und im Juni die Wahlen zur Nationalversammlung statt.

Dortmund nun Europäische Innovationshauptstadt

Dortmund ist Europäische Innovationshauptstadt. Im Finale der „European Capital of Innovation Awards 2021“ setzte sich die Ruhrgebietsmetropole gegen Dublin, Malaga und Vilnius durch. Dortmund hatte sich unter dem Motto „INNOVATION NEXT DOOR - Zukunft aus der Nachbarschaft“ unter anderem mit dem Großprojekt „Grüner Bahnhof“, dem Hafenquartier, dem Masterplan Wissenschaft 2.0 sowie der Entwicklung neuer Kompetenzzentren am Wettbewerb beteiligt. „Der Preis ist ein Ergebnis von Teamwork in Dortmund als Großstadt der Nachbarn. Viele engagierte Partnerinnen und Partner aus Wissenschaft, Wirtschaft, Stadtgesellschaft und Verwaltung haben in den letzten Jahren ein nachhaltiges Innovations-Ökosystem aufgebaut“, betonte Oberbürgermeister Thomas Westphal.

EU-Fördermittel für kommunale Partnerschaften und Netzwerke

Ein wichtiges Mittel zur Verankerung des europäischen Gedankens auf lokaler Ebene sind Partnerschaften von Städten und Gemeinden. Für diese können im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) aktuell wieder EU-Fördermittel beantragt werden. Förderfähig sind Bürgerbegeg-

nungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften sowie Projekte zum Aufbau und zur Stärkung von Partnerschaftsnetzwerken. Anträge können bis 24. März 2022 online über das „Funding & Tender“-Portal der zuständigen Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur unter ec.europa.eu/info/funding-tenders eingereicht werden. Unterstützung bei der Antragstellung bietet die Kontaktstelle CERV Deutschland.

Sieben neue Europaschulen in Nordrhein-Westfalen

Sieben neue Schulen haben das Zertifikat „Europaschule in Nordrhein-Westfalen“ erhalten. Damit ist die Zahl der Europaschulen in NRW auf 244 gestiegen - so viele wie in keinem anderen Bundesland. Unter den neu zertifizierten Schulen sind das Berufskolleg des Kreises Olpe in **Lenne**stadt, das Städtische St. Antonius-Gymnasium in **Lüdinghausen**, das Städtische Anno-Gymnasium in **Siegburg** und das Börde-Berufskolleg des Kreises Soest in **Soest**. Europaschulen zeichnen sich durch ein erweitertes Fremdsprachenangebot und die vertiefte Vermittlung europäischer Kenntnisse aus. Durch Austauschprogramme mit europäischen Partnern fördern sie die interkulturellen Kompetenzen ihrer Schülerinnen und Schüler. Das Zertifikat wird den Schulen jeweils für fünf Jahre verliehen.

Vierter Platz für Stadtschule Lübbecke beim Russisch lernen

Die Stadtschule **Lübbecke** hat einen hervorragenden vierten Platz im Bundescup „Spielend Russisch lernen“ errungen. Marie Stork und Evan Reder von der Lübbecke Schule mussten sich im Finale im November 2021 im Europa-Park Rust nur den Teams des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums Berlin, des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums Salzwedel und der Kantonsschule Zürich Nord geschlagen geben. Insgesamt hatten über 80 Schulen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz am Bundescup teilgenommen. Zwölf Schulen davon qualifizierten sich in regionalen Runden für das Finale. Der Bundescup „Spielend Russisch lernen“ wird jährlich vom Deutsch-Russischen Forum in Kooperation mit dem Fond Russkij Mir veranstaltet.

Europäische Unternehmerregion 2023

Der Europäische Ausschuss der Regionen sucht die „Europäische Unternehmerregion“ für das Jahr 2023. Der Wettbewerb steht unter dem Thema „Unternehmergeist und resiliente Gemeinschaften“. Regionen sowie Städte und Gemeinden können Strategien einreichen, wie sie kleine und mittlere Unternehmen in den nächsten beiden Jahren unterstützen wollen. Ausgezeichnet werden die Regionen oder Gemeinden mit dem überzeugendsten, weitsichtigsten und vielversprechendsten Plänen. Bis zu drei Preisträgerinnen und Preisträger erhalten Zugang zu einem Netz potenzieller Partnerinnen und Partner. Bewerbungen sind bis 29. März 2022 möglich. Infos gibt es auf der Internetseite cor.europa.eu/de.



EUROPA-NEWS
zusammengestellt von
★ Barbara Baltsch, ★
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen.nrw

BVerfG zu Erschließungsbeiträgen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG RP) mit Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit (Art. 20 Abs. 3 GG) insoweit unvereinbar ist, als danach Erschließungsbeiträge nach dem Eintritt der Vorteilslage zeitlich unbegrenzt erhoben werden können. Die Beitragspflichten verjähren in Rheinland-Pfalz zwar vier Jahre nach Entstehung des Abgabenspruchs. Der Beginn der Festsetzungsfrist knüpft damit allerdings nicht an den Eintritt der Vorteilslage an, weil die Entstehung des Abgabenspruchs von zusätzlichen Voraussetzungen abhängt. So bedarf es unter anderem einer öffentlichen Widmung der Erschließungsanlage, die erst nach tatsächlicher Fertigstellung der Anlage erfolgen kann. Die tatsächliche Vorteilslage und die Beitragserhebung können somit zeitlich weit auseinanderfallen. Dies verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit. Die Entscheidung ist auch für Nordrhein-Westfalen relevant.

BVerfG, Beschluss vom 03.11.2021

- Az.: 1 BvL 1/19 -

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, der Eigentümer mehrerer Grundstücke in Rheinland-Pfalz ist, wendet sich gegen die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Herstellung einer Straße. In den Jahren 1985/1986 wurde die an die Grundstücke des Klägers angrenzende Straße vierspurig mit einer Länge von knapp 200 Metern gebaut. 1991 zog die Stadt den Kläger zu Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag heran. Die zunächst vorgesehene vierspurige Fortführung der Straße wurde 1999 endgültig aufgegeben. Die Straße wurde stattdessen in den Jahren 2003/2004 zweispurig weitergebaut und in ihrer vollen Länge 2007 als Gemeindestraße gewidmet. Die Stadt setzte daraufhin für die hier maßgeblichen Flurstücke Erschließungsbeiträge fest. Dabei brachte sie die vom Kläger gezahlten Vorausleistungen in Abzug. Nachdem das Verwaltungsgericht zunächst zwei Bescheide aufhob, setzte die Stadt die beanstandeten Beitragsbescheide 2011 neu fest und erhob für ein einzelnes Flurstück einen Nacherhebungsbeitrag. Die dagegen gerichtete Klage blieb vor Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht überwiegend erfolglos. Die Beitragspflicht sei erst mit Widmung der Straße im Jahr 2007 entstanden. Die vierjährige Festsetzungsfrist sei somit erst am 31.12.2011 abgelaufen, also nach Erlass der angefochtenen Bescheide. Sie sei auch nicht nach Treu und Glauben ausgeschlossen.

Auf die Revision des Klägers setzte das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren aus und legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vor, ob § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG RP in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 170 Abs. 1 AO mit Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) vereinbar sei, soweit er die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zeitlich unbegrenzt nach dem Eintritt der Vorteilslage erlaubt.

Laut BVerfG-Beschluss ist § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG RP mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbin-

dung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit (Art. 20 Abs. 3 GG) unvereinbar, soweit danach die Möglichkeit besteht, dass nach dem Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage unbefristet Beiträge erhoben werden. Das im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verankerte Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit schütze davor, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können. Es erstrecke sich auf alle Abgaben zum Vorteilsausgleich und gilt in allen Fällen, in denen die abzugeltende tatsächliche Vorteilslage in der Sache eintritt, die daran anknüpfenden Beitragsansprüche aber wegen des Fehlens einer sonstigen Voraussetzung nicht entstehen und deshalb auch nicht verjähren können.

Das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verlange, dass Betroffene nicht dauerhaft im Unklaren gelassen werden, ob sie noch mit Belastungen rechnen müssen. Der Zeitpunkt, in dem der abzugeltende Vorteil entsteht, müsse daher für die Betroffenen unter Zugrundelegung eines objektiven Empfängerhorizonts auch erkennbar sein. Der Begriff der Vorteilslage müsse somit an rein tatsächliche, für den möglichen Beitragschuldner erkennbare Gegebenheiten anknüpfen und rechtliche Entstehungsvoraussetzungen für die Beitragschuld außen vor lassen.

Nach der fachgerichtlichen Rechtsprechung komme es im Erschließungsbeitragsrecht für die abzugeltende Vorteilslage allein auf die tatsächliche bautechnische Durchführung der jeweiligen Erschließungsmaßnahme an. Eine derartige Vorteilslage sei anzunehmen, wenn eine beitragsfähige Erschließungsanlage den an sie zu

stellenden technischen Anforderungen entspricht und dies für den Beitragspflichtigen erkennbar ist. Diese fachgerichtliche Rechtsprechung konkretisiere die Anforderungen an die Entstehung der erschließungsrechtlichen Vorteilslage aus der Perspektive des Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise.

Danach verstoße es gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG, dass das rheinland-pfälzische Landesrecht in § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG RP die zeitlich unbegrenzte Festsetzung von Erschließungsbeiträgen ermöglicht. Es gestatte in Fällen, in denen die mit Erschließungsbeiträgen abzugeltende tatsächliche Vorteilslage eingetreten ist, aber noch nicht alle Voraussetzungen für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht gegeben sind, die Festsetzung von Erschließungsbeiträgen ohne zeitliche Begrenzung. Denn der Beginn der Festsetzungsfrist hänge von der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ab, obwohl die tatsächliche Vorteilslage schon im Falle einer zulässigen tatsächlichen Nutzbarkeit der Erschließungsanlage und damit bereits vor dem Vorliegen sämtlicher Beitragsentstehungsvoraussetzungen eintreten kann. Die Regelung verschiebe auf diese Weise den Verjährungsbeginn ohne zeitliche Obergrenze nach hinten. Dies werde den Anforderungen des Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit nicht gerecht. Auch aus sonstigen Regelungen ergäben sich keine zeitlichen Grenzen der Erhebung von Erschließungsbeiträgen, die allein an den Zeitpunkt der Erlangung des tatsächlichen Vorteils anknüpfen.

Es sei nun Aufgabe des Gesetzgebers, die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und der Einzelnen an



GERICHT
IN KÜRZE
zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

Rechtssicherheit durch entsprechende Gestaltung von Verjährungsbestimmungen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Ob dabei die in jedem Fall notwendige zeitliche Obergrenze adäquat bemessen ist, stelle eine primär dem Gesetzgeber überantwortete Frage dar. Jedenfalls genüge eine dreißigjährige Ausschlussfrist losgelöst von den Besonderheiten der Wiedervereinigung den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Wettbürosteuer der Stadt Koblenz

Das OVG Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) wirksam ist. Das Gericht bejaht in seiner Entscheidung die Annahme einer örtlichen Aufwandsteuer wegen der Lage des Wettbüros im Gemeindegebiet auch bei Wetten, die sich auf vor Ort (live) mitverfolgbare Wettereignisse und Wetten auf Wetterereignisse bezögen.

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.11.2021
- Az.: 6 A 10341/21.OVG –

Die Klägerin betreibt im Stadtgebiet von Koblenz zwei Wettbüros, in denen Pferde- und Sportwetten eines in Malta ansässigen Wettveranstalters vermittelt werden und neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen von Wettereignissen auf Monitoren ermöglicht wird. Hierfür wird sie von der Stadt Koblenz nach der zum 01.02.2019 in Kraft getretenen Wettbürosteuersatzung zu einer Wettbürosteuer herangezogen. Mit ihrer gegen diese Heranziehung erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, es fehle an einer tauglichen Rechtsgrundlage für die Erhebung der Wettbürosteuer. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Das

Oberverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung und wies die Berufung der Klägerin zurück.

Die Wettbürosteuersatzung sei wirksam. Die beklagte Stadt sei zu deren Erlass befugt gewesen. Nach der Regelung des Grundgesetzes (Art. 105 Abs. 2a GG) hätten die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig seien. Diese Befugnis sei durch das Kommunalabgabengesetz an die Kommunen übertragen worden. Bei der Wettbürosteuer handele es sich entgegen der Auffassung der Klägerin um eine örtliche Aufwandsteuer. Sie knüpfe an die Lage des Wettbüros im Gemeindegebiet an, so dass der erforderliche örtliche Bezug gegeben sei. Dies gelte nicht nur für diejenigen Wetten, die sich auf vor Ort (live) mitverfolgbare Wettereignisse bezögen, sondern auch für Wetten auf sonstige Wettereignisse. Denn die Wettbürosteuer betreffe den Konsumaufwand des Wettkunden für das Wetten in einem Wettbüro, das sich durch seine Ausstattung insbesondere mit Monitoren und die Möglichkeit des Mitverfolgens von Wettereignissen von reinen Wettvermittlungsstellen unterscheide und eine Art Gesamtvergnügensveranstaltung darstelle. Besteuert werde nicht nur der Aufwand für das Wetten in einem Wettbüro, sondern die mit dem Wettvorgang verbundene und zum Verweilen einladende Vergnügungsveranstaltung, durch die eine zum Wetten anreizende Atmosphäre gefördert werde, die sich nicht in Wetten auf vor Ort (live) verfolgbare Ereignisse erschöpfe. Die kommunale Wettbürosteuer sei auch nicht mit der bundesrechtlich im Rennwett- und Lotteriegesetz geregelten Sportwettensteuer gleichartig. Bei der vorzunehmenden Gesamtbewertung aller Merkmale der beiden Steuern seien neben Gemeinsamkeiten auch entscheidende Unterschiede in der Zielsetzung und dem Steuergegenstand festzustellen sowie ein stark abweichendes Aufkommen der beiden



**NEUE
INTERNETPRÄSENZ
FÜR IHRE STADT ODER
GEMEINDE?**

**NEHMEN SIE KONTAKT MIT UNS AUF.
WIR FREUEN UNS AUF SIE!**

**WIR ENTWERFEN
UND PROGRAMMIEREN
FÜR SIE**

- // Responsives Design
- // Schnelle und intuitive Bedienbarkeit
- // Kontaktmöglichkeiten
- // Social-Media-Einbindung
- // Service und Support

KRAMMER  INNOVATION

KRAMMER INNOVATION // Tel. 0211 9149 - 560
www.krammerinnovation.de // kontakt@krammerinnovation.de

Steuern und ein abweichender Kreis der Steuerschuldner. Die Besteuerung verletze auch nicht die unionsrechtlich gewährleistete Dienstleistungsfreiheit.

Auswahlverfahren für Beigeordnetenstelle

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hat der Stadt Duisburg vorläufig untersagt, die von ihr ausgeschriebene Stelle einer Beigeordneten/eines Beigeordneten für das Dezernat für Umwelt und Klimaschutz, Gesundheit, Verbraucherschutz und Kultur mit dem vom Rat gewählten Bewerber zu besetzen. Es hat damit der Beschwerde einer im Auswahlverfahren unterlegenen Bewerberin stattgegeben, die mit ihrem Eilantrag vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf noch erfolglos geblieben war. Der Rat der Stadt Duisburg muss nun eine erneute Auswahlentscheidung treffen.

OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2021
- Az.: 6 B 1176/21 -

Zur Begründung führt das OVG aus, das Auswahlverfahren zur Besetzung der in Duisburg ausgeschriebenen Beigeordnetenstelle verletze den Grundsatz der Bestenauslese. Danach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Die Wahl eines Beigeordneten durch den Rat sei zwar als freie und nur den Bindungen des Gesetzes und des Gewissens unterworfenen Entscheidung der Ratsmitglieder einer inhaltlichen gerichtlichen Kontrolle entzogen. Das zur Wahl führende Verfahren müsse aber dem Grundsatz der Bestenauslese genügen und der Rat darf die Auswahlentscheidung auch nicht in Teilen Dritten überlassen. Hier habe der Rat der Stadt Duisburg sich durch das von ihm beauftragte externe Personalberatungsunternehmen nicht lediglich - was zulässig gewesen wäre - organisatorisch unterstützen und fachlich beraten lassen. Vielmehr habe er diesem eine

Vorauswahl der Bewerber überlassen, ohne selbst hierfür objektiv überprüfbare Kriterien festzulegen. Hierdurch habe er die allein ihm obliegende Auswahlentscheidung in unzulässiger Weise aus der Hand gegeben. Das durch das beauftragte Personalberatungsunternehmen durchgeführte Vorauswahlverfahren habe zudem die Chancengleichheit der Kandidaten verletzt. Denn der Rat sei durch die Personalberater über die Qualifikation der Bewerber nicht objektiv informiert worden und daher bei der Wahl des vorgeschlagenen Kandidaten zum Beigeordneten von einem verzerrt dargestellten Sachverhalt ausgegangen. Auch aus diesem Grund sei dem Rat eine eigene Eignungsbeurteilung und eigenverantwortliche (Vor-)Auswahlentscheidung nicht möglich gewesen.

Der Beschluss ist unanfechtbar. ●



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-287 www.kommunen.nrw
Hauptschriftleitung	Hauptgeschäftsführer Christof Sommer
Redaktion	Barbara Baltsch, Philipp Stempel, Telefon 02 11/45 87-2 30 redaktion@kommunen.nrw Nina Hermes (Sekretariat) Telefon 02 11/45 87-231
Abonnement-Verwaltung	Nina Hermes Telefon 0211/4587-231 nina.hermes@kommunen.nrw
Anzeigenabwicklung	Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Jutta Hartmann • j.hartmann@krammerag.de Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80
Layout	KNM / Krammerinnovation Anja Schwarzwaldner www.krammerinnovation.de
Druck	D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und August. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt März 2022:
Schule der Zukunft



Corona-Nothilfe weltweit Jetzt spenden!

Das Coronavirus verändert alles. In Deutschland und auf der ganzen Welt. Die Menschen in den ärmsten Ländern trifft es besonders hart. Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe. Mit Hygienekits, Medikamenten und sauberem Trinkwasser. Helfen Sie uns, Leben zu retten. **Jetzt mit Ihrer Spende!**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30

Online spenden unter: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de



**Aktion
Deutschland Hilft**

Bündnis deutscher Hilfsorganisationen



Wir unterstützen Sie bei Ihren kommunalen Aufgaben

Unsere Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77 - 0
info@KommunalAgentur.NRW
www.KommunalAgentur.NRW